



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. März 1996

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|---------------|-------------|--|-------|
| 23210 2322 | 12. 2. 1996 | RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen – VVBauPrüfVO – | 420 |

I.

23210
2322

**Verwaltungsvorschrift
zur Verordnung über bautechnische Prüfungen
- VV BauPrüfVO -**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 12. 2. 1996 - II B 5-111

Aufgrund des § 85 Abs. 9 der Landesbauordnung (BauO NW) ergeht zur Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) vom 6. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1241/SGV. NW. 232) im Einvernehmen mit dem Innenministerium folgende Verwaltungsvorschrift zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a Ordnungsbehördengesetz.

Die Hauptnummern beziehen sich auf die jeweiligen Paragraphen der Verordnung. Bei ausgelassenen Hauptnummern bestehen zu den betreffenden Paragraphen keine Verwaltungsvorschriften.

Auf die Verwaltungsvorschrift kann nach dem Beispiel in Kurzform verwiesen werden: Nummer 1.2 VV BauPrüfVO.

1 Allgemeines (§ 1)

1.1 Zu Absatz 1

1.11 Es besteht die Möglichkeit, Konstruktionszeichnungen, Bewehrungs- und Schalungspläne als Bestandteil des Standsicherheitsnachweises nach Erteilung der Baugenehmigung, jedoch rechtzeitig vor der Bauausführung zur Prüfung einzureichen. Hinsichtlich des Umfangs der nach Absatz 1 Nr. 6 anzugebenden veranschlagten (geschätzten) Rohbaukosten oder Herstellungskosten gelten die Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

1.14 Auf die Verpflichtung, bei Gebäuden nach § 68 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 BauO NW, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen, die bautechnischen Nachweise über den Schallschutz, den Wärmeschutz und über die Standsicherheit vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, wird hingewiesen (siehe § 68 Abs. 5 BauO NW). Im übrigen gilt für Garagen und überdachte Stellplätze bis zu einer Nutzfläche von 100 m² die Verzichtsregelung in Nummer 1.2.

1.15 Zu der Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers nach § 68 Abs. 4 BauO NW gehört auch die Bestätigung, daß die in den Bauvorlagen gemachten erforderlichen Angaben zum Brandschutz vollständig und richtig sind.

1.16 In den Fällen des Satzes 6 soll die Erteilung der Baugenehmigung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Baugenehmigungsgebühr abhängig gemacht werden (vgl. § 16 GebG NW). Der Bauantrag ist abzulehnen, falls die in der Vorschrift genannten Nachweise und Bescheinigungen innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vorgelegt worden sind.

1.2 Zu Absatz 2

Bei Garagen und überdachten Stellplätzen mit einer Nutzfläche bis zu 100 m² (§ 68 Abs. 1 Nr. 5 BauO NW) ist auf die Nachweise über den Schallschutz, den Wärmeschutz und über die Standsicherheit zu verzichten.

1.4 Zu Absatz 4

Bauvorlagen sind für Schwarzweiß-Mikroverfilmung geeignet, wenn sie keine farbigen Darstellungen enthalten und ihr Inhalt (Text und zeichnerische Darstellung) sich gleichmäßig kontrastreich

vom Zeichenträger abhebt. Aus diesem Grunde muß auf eine Tönung des Papiers verzichtet werden; eine schwache Tönung, die sich zwangsläufig beim Lichtpausen ergibt, ist unbedenklich.

Der Grauton für Flächen, die von einer Baulast betroffen sind (Nr. 1.9 der Anlage zur BauPrüfVO), ist so zu wählen, daß er in diesen Flächen vorhandene Eintragungen nicht überdeckt.

1.5 Zu Absatz 5

1.51 Für den Bauantrag, den Antrag auf Vorbescheid, die Vorlage in der Genehmigungsfreistellung an die Gemeinde, den Antrag auf Abbruchgenehmigung, den Antrag auf Genehmigung einer Grundstücksteilung sowie für die Baubeschreibung (§ 5 Abs. 1) und die Betriebsbeschreibungen (§ 5 Abs. 2 und 3) sind nur die als Anlage bekanntgemachten Vordrucke (Anlagen I/1 bis I/7) zu verwenden.

Inhalt und graphische Anordnung sind verbindlich. Die drucktechnische Ausführung (Farbgestaltung, Durchschreibeblätter etc.) bleibt den Behörden oder Verlagen überlassen. Die Vordrucke sind unabhängig von der drucktechnischen Ausführung von allen Gemeinden und Bauaufsichtsbehörden entgegenzunehmen.

1.52 Die in Nummer 1.51 genannten Vordrucke sind von den unteren Bauaufsichtsbehörden und den Gemeinden bereit zu halten (§ 22 Abs. 2 GO) und den Antragstellerinnen oder Antragstellern und Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfassern zusammen mit folgenden Unterlagen auszuhändigen:

- Erhebungsbogen nach dem 2. BauStatG,
- Baustellenschild nach Nummer 14 VV BauO NW,
- Merkblatt zur gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht (Anlage I/8),
- Merkblatt für Vorhaben nach § 67 BauO NW (Anlage I/9).

2 Lageplan (§ 2)

2.1 Zu Absatz 1

2.11 Zu den darzustellen geplanten baulichen Anlagen (Nr. 12) zählen auch Löschwasser-Rückhalteanlagen (siehe auch Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wasergefährdender Stoffe (LÖRÜRL), RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 14. 10. 1992 (MBL NW. S. 1719/SMBL NW. 23236).

Es muß sichergestellt sein, daß erforderliche Mindestabstände eingehalten und im Lageplan entsprechend dargestellt werden können. Deshalb sind Vergrößerungen der Liegenschaftskarte/Flurkarte als Grundlage des Lageplanes nur geeignet, wenn die geometrische Genauigkeit der Darstellungen in der Liegenschaftskarte/Flurkarte hierfür ausreicht. Falls erforderlich, ist der Lageplan auf der Grundlage des Zahlennachweises des Liegenschaftskatasters und aufgrund ergänzender Vermessung anzufertigen. Die in der amtlichen Liegenschaftskarte/Flurkarte enthaltenen Punkte des Lage- und Höhenfestpunktfeldes sind mit ihren Schutzflächen (§ 8 Abs. 6 des Vermessungs- und Katastergesetzes) im Lageplan lagerichtig darzustellen.

Bei der Anforderung der erforderlichen Liegenschaftskarte/Flurkarte bzw. weiterer Unterlagen ist die Katasterbehörde darauf hinzuweisen, daß diese für die Erstellung eines Lageplanes dienen sollen.

Bei der Abgabe der Liegenschaftskarte/Flurkarte teilt die Katasterbehörde auf Antrag auch mit, ob die in Absatz 3 Nr. 1 und 2 genannten Tatbestände vorliegen.

2.2 Zu Absatz 2

Sofern die Berechnungen nach Absatz 2 Bestandteil eines amtlichen Lageplanes (siehe Absatz 3)

- ist, kann die Prüfung der Richtigkeit dieser Rechnung durch die Bauaufsichtsbehörde entfallen.
- 2.3 Zu Absatz 3
- Ein amtlicher Lageplan ist auch in den in § 11 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz und § 12 genannten Fällen vorgeschrieben. In allen anderen Fällen kann der Lageplan auch von einer nicht Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem nicht Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser angefertigt werden.
- 6 Bautechnische Nachweise (§ 6)
- 6.1 Die Nachweise des Wärmeschutzes sind nach Maßgabe der Überwachungsverordnung zur Wärmeschutzverordnung (WärmeschutzÜVO) aufzustellen oder zu prüfen sowie, soweit vorgeschrieben, der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 7 Bauvorlagen für Werbeanlagen und Warenautomaten (§ 7)
- 7.1 Zu Absatz 1
- Dem Bauantrag ist ein Lageplan beizufügen, wenn Gegenstand des Antrags die Errichtung, Aufstellung oder Änderung einer freistehenden Werbeanlage oder eines freistehenden Warenautomaten ist.
- 9 Bauvorlagen für Gebäude nach § 67 BauO NW (§ 9)
- 9.1 Zu Absatz 1
- 9.12 Für die Erklärung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BauO NW gilt Nummer 1.15 entsprechend. Den nach Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 bekanntgemachten Vordrucken ist das Merkblatt für Vorhaben nach § 67 BauO NW (Anlage I/9) beizufügen.
- 11 Bauvorlagen für die Genehmigung von Grundstücksteilungen (§ 11)
- 11.2 Zu Absatz 2
- 11.2.1 Auch bei den Bauvorlagen nach Absatz 1 beschränkt sich deren Inhalt auf das zur baurechtlichen Beurteilung der beabsichtigten Grundstücksteilung Erforderliche, weil auch hier § 1 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist. Beispielsweise ist in aller Regel die Angabe des Umfangmaßes des zu teilenden Grundstücks (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) im Lageplan nicht erforderlich. Ferner ist sein Flächeninhalt (ebenfalls § 2 Abs. 1 Nr. 3) nur anzugeben, wenn das Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 7 BauGB-MaßnahmenG liegt (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2).
- 11.2.2 Sofern ein Antrag auf Genehmigung der Teilung mehrerer Grundstücke oder auf Ausstellung von Negativzeugnissen für mehrere Grundstücke unter Verwendung nur eines Antragsvordruckes (Anlage I/4 zur VV BauPrüfVO) gestellt wird, können die notwendigen Angaben in den Rubriken des Vordruckes für die weiteren Grundstücke auf einem Beiblatt gemacht werden. Ein Antrag mit einem solchen ergänzenden Angaben enthaltenden Beiblatt kann nicht gemäß § 8 Abs. 4 i. V. m. § 72 Abs. 1 Satz 2 BauO NW mit der Begründung zurückgewiesen werden, für jedes zu teilende Grundstück sei ein eigener Antragsvordruck einzureichen.
- 15 Prüfämter, Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure (§ 15)
- 15.1 Zu Absatz 1 (Bestimmung der Prüfämter für Baustatistik)
- 15.11 Prüfämter für Baustatistik sind:
1. Das Ministerium für Bauen und Wohnen NRW – Prüfamt für Baustatistik –, Elisabethstr. 5-11, 40217 Düsseldorf,
 2. nur für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise von Fliegenden Bauten: die Prüfstelle für Statik des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e.V., Am Grauen Stein 1, 51101 Köln und
 - die Prüfstelle für Statik des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins e.V., Steubenstr. 53, 45138 Essen.
- 21 Übertragung von Prüfaufgaben
- 21.1 Zu Absatz 1 und 2 (Regelung der Vergütung)
- 21.111 Die Prüfämter, Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure erhalten für die Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 6) eine Vergütung nach Tarifstelle 2.4.8 des Allgemeinen Gebührentarifs (AGT) zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924/SGV. NW. 2011) in der jeweils geltenden Fassung.
- 21.112 Für Prüftätigkeiten bei der Bauüberwachung (§ 81 BauO NW) und den Bauzustandsbesichtigungen (§ 82 BauO NW) im Rahmen von § 21 Abs. 2 erhalten sie eine Vergütung nach Tarifstelle 2.4.10.7 des AGT zur AVwGebO NW.
- 21.113 In der Vergütung der Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.
- 21.12 Vergütung von Auslagen
- Die den Prüfämtern, Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren zu zahlenden Vergütungen sind nach Tarifstelle 2.2.2 des AGT zur AVwGebO NW neben den Gebühren für die Entscheidungen über die Genehmigungen, die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen als Auslagen zu erheben.
- 21.13 Nebenkosten
- Neben der Vergütung können für notwendige Reisen Reisekosten nach der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214/SGV. NW. 20320) in der jeweils geltenden Fassung in Rechnung gestellt werden. Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges können abweichend von § 6 Abs. 1 LRKG die Sätze nach § 7 der Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO – vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 20320) in der jeweils geltenden Fassung als gerechtfertigt anerkannt werden. Fahr- und Wartezeiten werden nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.4 vergütet. Sonstige Nebenkosten dürfen nur erstattet werden, wenn die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur dies vorher beantragt und die Bauaufsichtsbehörde dem Antrag zugestimmt hat.
- 21.14 Zahlung der Vergütung
- Nach § 10 Abs. 1 des Gebührentengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) ist die Bauherrin oder der Bauherr als Gebührentschuldnerin oder Gebührentschuldner der Bauaufsichtsbehörde zum Ersatz der notwendigen Auslagen verpflichtet. Die Bauaufsichtsbehörde dagegen ist Kostenschuldnerin der von ihr beauftragten Stelle; sie bleibt dies auch dann, wenn sie zur Verfahrensvereinfachung gestattet, daß die Bauherrin oder der Bauherr die Kosten unmittelbar an das Prüfamt, die Prüfingenieurin oder den Prüfingenieur zahlt.
- Die Rechnung des Prüfamtes, der Prüfingenieurin oder des Prüfingenieurs muß daher in jedem Fall auf den Namen der Behörde ausgestellt werden, die den Prüfauftrag erteilt hat (§ 21 Abs. 3 Satz 1).

- Zur Vermeidung von Nachteilen bei Zahlungsunfähigkeit der Bauherrin oder des Bauherrn ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, von der Bauherrin oder vom Bauherrn ausreichende Kostenvorschüsse oder Sicherheitsleistungen zu verlangen (§ 16 GebG NW).
- 21.3 Zu Absatz 3 (Erteilung von Prüfaufträgen)
- 21.31 Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure können als solche nur tätig werden, wenn sie einen Prüfauftrag von einer Bauaufsichtsbehörde erhalten haben.
- 21.32 Die Bauaufsichtsbehörde hat im Prüfauftrag festzulegen, ob neben dem Standsicherheitsnachweis auch der Nachweis des Brandverhalts der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile (statisch-konstruktiver Brandschutz) und der Nachweis des Schallschutzes geprüft werden sollen. Sie teilt dem Prüfamt, der Prüfingenieurin oder dem Prüfingenieur im Prüfauftrag die Rohbausumme oder Herstellungssumme und die für die Berechnung der Vergütung anzuwendende Bauwerksklasse mit und unterrichtet die Bauherrin oder den Bauherrn mit einer Durchschrift des Prüfauftrags über die voraussichtliche Höhe der Vergütung. Das Prüfamt, die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur können bis zur Schlußabrechnung die Berichtigung der Rohbausumme oder Herstellungssumme sowie der Bauwerksklasse beantragen.
- 21.33 Im Prüfauftrag ist zu vereinbaren, daß sich die Vergütung nach Nummer 21.1 richtet.
- 21.34 Die Nummern 21.31 bis 21.33 gelten für Prüfaufträge nach § 21 Abs. 2 entsprechend.
- 21.35 Die Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure haben jährlich ein Verzeichnis über die ihnen von den Bauaufsichtsbehörden erteilten Prüfaufträge entsprechend Anlage II/1 zu führen. Das Verzeichnis ist auf Verlangen dem Ministerium für Bauen und Wohnen vorzulegen.
- 22 Ausführung von Prüfaufträgen (§ 22)
- 22.2 Zu Absatz 2
- Befähigt sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund des Ingenieurgesetzes als Angehörige der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen berechtigt sind und mindestens zwei Jahre auf einem auf ihre Tätigkeit bezogenen Gebiet praktisch tätig waren.
- 22.3 Zu Absatz 3 (Prüfung bautechnischer Nachweise)
- 22.31 Das Prüfamt, die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur können fehlende Unterlagen unmittelbar bei der Bauherrin oder beim Bauherrn, bei der Entwurfsverfasserin oder beim Entwurfsverfasser oder bei der Fachplanerin oder beim Fachplaner für die bautechnischen Nachweise unter gleichzeitiger Verständigung der Bauaufsichtsbehörde anfordern. Stellt die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur während der Prüfung fest, daß die bautechnischen Nachweise von den ihr oder ihm von der Bauaufsichtsbehörde übergebenen Bauzeichnungen abweichen, darf sie oder er die Prüfung nicht fortsetzen, sondern muß die Bauaufsichtsbehörde unterrichten und abwarten, bis sie oder er geänderte übereinstimmende Bauvorlagen erhält.
- 22.32 Die bautechnischen Standsicherheitsnachweise sind auch hinsichtlich der Tragfähigkeit des Baugrundes zu überprüfen, insbesondere dahingehend, ob die Bodenbeanspruchungen größtenteilsmäßig im Erfahrungsbereich vergleichbarer Bauvorhaben und Baugrundverhältnisse liegen. Wird dieser Erfahrungsbereich verlassen, ist dies der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Bauaufsichtsbehörde fordert dann bei der Bauherrin oder beim Bauherrn auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Satz 2 einen zusätzlichen Nachweis über die Tragfähigkeit des Baugrundes, der von einem Institut für Erd- und Grundbau zu erbringen ist, an.
- 22.33 Der Prüfbericht ist nach Durchführung des Prüfauftrages zu erstellen und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Zwischenberichte sind nur als Berichte zum Stand der Prüfung auf besondere Anforderung der Bauaufsichtsbehörde dieser vorzulegen (z.B. als Grundlage für eine Teilbaugenehmigung). Der geforderte Prüfbericht muß nach Inhalt und Umfang dem als Anlage II/2 bekanntgegebenen Muster entsprechen. Der Prüfbericht dient als Mitteilung an die Bauaufsichtsbehörde, die darüber entscheidet, ob sie die vorgeschlagenen Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen sowie Hinweise in die Baugenehmigung übernimmt. Der Prüfbericht darf nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde an Dritte versandt werden; diese Zustimmung kann für bestimmte Bauvorhaben auch generell erteilt werden.
- 22.331 Die Prüfbemerkungen im Prüfbericht müssen eindeutig und klar sein. Die Verwendung vorgedruckter Prüfbemerkungen im Prüfbericht ist nicht zulässig. Die Prüfbemerkungen in den bautechnischen Nachweisen sind mit grüner dokumentenechter Farbe einzutragen. Hat sich die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur bei der Prüfung der Mithilfe von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern bedient, haben diese den Bericht abzuzeichnen (Paraphe); die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur hat ihn zu unterzeichnen.
- 22.332 Wird der rechnerische Nachweis für Standsicherheit durch eine Vergleichsrechnung geprüft, ist dies zum Ausdruck zu bringen. Die Vergleichsrechnung ist bis zum Abschluß der Prüfung aufzubewahren und ggf. auf Wunsch der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Wird der rechnerische Standsicherheitsnachweis mit Hilfe von EDV-Anlagen erstellt, muß in der statischen Berechnung dargelegt werden, in welcher Form, mit welchen Prüfprogrammen oder Systemkontrollen und mit welchen Ergebnisabweichungen die Prüfung durchgeführt wurde. Für die Prüfung und Aufstellung der Standsicherheitsnachweise sind unterschiedliche Programme zu verwenden.
- 22.333 Jeder von einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur geprüfte bautechnische Nachweis ist nach Abschluß der Prüfung mit nachstehendem Prüfvermerk zu versehen:
- In bautechnischer Hinsicht geprüft
 Standsicherheit Brandschutz Schallschutz
- Prüf-Nr.: des Prüfverzeichnisses von
-
 (Name)
- Prüfingenieurin/Prüfingenieur für Baustatik,
 Fachrichtung
-
 (Ort)
-
 (Datum)
-
 (Unterschrift)
- 22.4 Zu Absatz 4
- Die nach § 22 Abs. 4 geforderten Berichte müssen nach Inhalt und Umfang den als Anlage II/3 und Anlage II/4 bekanntgegebenen Mustern entsprechen. Hat sich die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen der Mithilfe von Mitar-

beiterinnen oder Mitarbeitern bedient, haben diese den Bericht abzuzeichnen (Paraphe); die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur hat ihn zu unterzeichnen.

- 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (§ 25)
- 25.1 Die Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen – VV BauPrüfVO –, RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 10. 10. 1985 (SMBI. NW. 23210) wird aufgehoben.

Anlage I/1 zur VV BauPrüfVO

Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen!

| <input type="checkbox"/> An die untere Bauaufsichtsbehörde (bei Bauantrag oder Antrag auf Vorbescheid) <input type="checkbox"/> An die Gemeinde (bei Vorlage in der Genehmigungsfreistellung) | | Eingangsvermerk | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|-----------------------|---|--------------|--------------|-----------------------|--------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| PLZ, Ort | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Bauantrag <input type="checkbox"/> Antrag auf Vorbescheid | | <input type="checkbox"/> Vorlage an die Gemeinde in der Genehmigungsfreistellung (§ 67 BauO NW) Weiterbehandlung als Bauantrag, wenn die Gemeinde erklärt, daß ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll: <input type="checkbox"/> ja (bitte Abschnitt II ausfüllen) <input type="checkbox"/> nein (bitte Abschnitt III ausfüllen) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bauherrin/Bauherr Antragstellerin/Antragsteller Name, Vorname, Firma | | Bevollmächtigte/Bevollmächtigter der Bauherrin/des Bauherrn Name, Vorname, Firma | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Straße, Hausnummer | | Straße, Hausnummer | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| PLZ, Ort | | PLZ, Ort | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Telefon (mit Vorwahl) | Telefax | Telefon (mit Vorwahl) | Telefax | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Telefon (mit Vorwahl) | Telefax | Telefon (mit Vorwahl) | Telefax | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Baugrundstück Ort, Straße, Hausnummer | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gemarkung(en) | | Flur(en) | Flurstück(e) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Eigentümerin/Eigentümer | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Genaue Bezeichnung des Vorhabens (Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung) z. B. von Wohngebäuden, Gebäuden für landwirtschaftliche Betriebe oder Gewerbebetrieben mit Garagen/Stellplätzen (Anzahl) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bei Nutzungsänderungen: Bisherige Nutzung Beabsichtigte Nutzung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Genaue Fragestellung zum Vorbescheid (Dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides sind die Bauvorlagen beizufügen, die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind. Bitte erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bei Ihrer Bauaufsichtsbehörde, welche Bauvorlagen im einzelnen zur Klärung Ihrer konkreten Fragen vorzulegen sind.) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bindungen zur Beurteilung des Vorhabens <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Bescheid vom</th> <th style="width: 30%;">erteilt von (Behörde)</th> <th style="width: 40%;">Aktenzeichen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> | | | | Bescheid vom | erteilt von (Behörde) | Aktenzeichen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bescheid vom | erteilt von (Behörde) | Aktenzeichen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Fortsetzung Blatt 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Die angekreuzten Bauvorlagen und weitere Unterlagen im Sinne der BauPrüfVO sind beigefügt.
 (Die Klammerwerte für die Zahl der Ausfertigungen gelten, wenn der Kreis untere Bauaufsichtsbehörde ist. Weitere Ausfertigungen sollen zur Beschleunigung des Verfahrens eingereicht werden, wenn andere Behörden oder Dienststellen zu beteiligen sind.)

● **I. Bauvorlagen (Unterlagen und Nachweise bei Vorhaben, die dem üblichen, nicht vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegen)**

A. Allgemeine Bauvorlagen

1. 2-(3)-fach Lageplan
2. 2-(3)-fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 2 Abs. 2 BauPrüfVO)
(nur im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach BauGB oder BauGBMaßnahmenG)
3. 2-(3)-fach Beglaubigter Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte
(nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches; Beglaubigung nicht erforderlich bei Beibringung eines amtlichen Lageplanes)
4. 2-(3)-fach Auszug aus der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
(nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 des Baugesetzbuches)
5. 2-(3)-fach Bauzeichnungen
6. 2-(3)-fach Rechnerischer Nachweis über die Höhe des Fußbodens des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über der Geländeoberfläche
7. 2-(3)-fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck
8. 2 -fach Nachweis der Standsicherheit (§ 6 Abs. 1 BauPrüfVO) einschl. des statisch-konstrukt. Brandschutzes
 - mit Bescheinigung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen (§ 72 Abs. 7 BauO NW)
9. 2 -fach Nachweis des Schallschutzes (§ 6 Abs. 3 BauPrüfVO)
 - mit Bescheinigung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen (§ 72 Abs. 7 BauO NW)
10. 1 -fach Bescheinigung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen, daß das in den Bauvorlagen dargestellte Bauvorhaben den Anforderungen an den baulichen Brandschutz entspricht
(§ 72 Abs. 7 BauO NW)
11. 2 -fach Nachweis des baulichen Brandschutzes (nur soweit erforderlich – siehe § 6 Abs. 2 BauPrüfVO)
12. 1 -fach bei Gebäuden: Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277
13. Bei baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind:
Herstellungskosten einschließlich Umsatzsteuer. DM

Zu Nrn. 1 und 2:
Siehe Hinweise auf der Rückseite von Blatt 3.

B. Zusätzliche Unterlagen für Vorhaben besonderer Art oder Nutzung

14. 2-(3)-fach Betriebsbeschreibung für gewerbliche Betriebe auf amtlichem Vordruck
(ggf. mit Maschinenaufstellungsplan mit Rettungswegen und Notausgängen, falls nicht bereits in den Grundrisszeichnungen dargestellt)
15. 2-(3)-fach Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Betriebe auf amtlichem Vordruck
16. 3 -fach Bauvorlagen für besondere Bauvorhaben
(siehe § 20 Garagenverordnung, § 18 Geschäftshausverordnung, § 106 Versammlungsstättenverordnung,
§ 37 Krankenhausbauverordnung, § 29 Gaststättenbauverordnung, § 8 EltBauVO)
17. Mehrausfertigungen der Unterlagen zu Nr(n). werden nachgereicht. sind beigefügt.

C. Sonstiges

18. Nachweis der Bauvorlageberechtigung, soweit erforderlich
19. Erhebungsbogen für die Baustatistik
20. **Die in Nr(n). 8, 9 genannten bautechnischen Nachweise sind nicht beigefügt.**
Ich verpflichte mich,
 diese Nachweise nachzureichen.
alternativ:
 diese Nachweise zusammen mit entsprechenden Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger nach § 72 Abs. 7 BauO NW nachzureichen.

Mir ist bekannt, daß die Baugenehmigung erst erteilt werden kann, wenn diese Nachweise und Bescheinigungen der Bauaufsichtsbehörde vorliegen und daß diese von mir die Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Baugenehmigungsgebühr verlangen wird. Falls die Nachweise und Bescheinigungen nach Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Bauantrages der Bauaufsichtsbehörde nicht vorliegen, wird der Bauantrag kostenpflichtig abgelehnt werden.

Fortsetzung Blatt 3

Mir ist bekannt, daß die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag (Nr. I und II) gebührenpflichtig zurückweisen wird, wenn die Bauvorlagen unvollständig sind oder erhebliche Mängel aufweisen (§ 72 Abs. 1 Satz 2 BauO NW)

| | | |
|--------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------|
| Ort, Datum | Ort, Datum | Ort, Datum |
| | | |
| Unterschrift Bauherrin/Bauherr | Unterschrift Bevollmächtigte(r) | Unterschrift Entwurfsverfasser(in)* |

*) Diese Unterschrift gilt, soweit einschlägig, auch für die Erklärung nach Nr. II/12 bzw. Nr. III/8

Hinweise

Amtlicher Lageplan

Der Lageplan und die Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung müssen von einer Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, angefertigt oder von einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur angefertigt und mit öffentlichem Glauben beurkundet werden (amtlicher Lageplan), wenn

1. es sich bei den Grenzen des Baugrundstücks nicht um festgestellte Grenzen im Sinne von § 17 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV.NW. S. 360 / SGV.NW. 7134) handelt,
2. die Grenzen des Baugrundstücks und die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den angrenzenden Grundstücken so vermessen sind, daß für die Grenzpunkte Koordinaten in einem einheitlichen System nicht ermittelt werden können,
3. eine Baulast im Sinne von § 12 der Verordnung über bautechnische Prüfungen auf dem Baugrundstück oder auf den angrenzenden Grundstücken zugunsten der Baugrundstücke besteht oder
4. besondere Grundstücksverhältnisse, insbesondere infolge des unübersichtlichen Verlaufs der Grenzen des Baugrundstücks durch Grenzversprünge oder Grenzknocken oder wegen Grenzüberbauung vorliegen.

Änderung baulicher Anlagen

Ein Lageplan ist nicht erforderlich bei Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Änderung baulicher Anlagen, bei denen die Außenwände und Dächer sowie die Nutzung nicht verändert werden. Jedoch ist auf einem Übersichtsplan die zu ändernde bauliche Anlage kenntlich zu machen, wenn sich auf dem Baugrundstück mehrere bauliche Anlagen befinden und aus den sonstigen beizufügenden Bauvorlagen nicht ersichtlich ist, welche dieser baulichen Anlagen verändert werden sollen.

Anlage I/2 zur VV BauPrüfVO

Zutreffende bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

| | | |
|--|--|---|
| An untere Bauaufsichtsbehörde | | Eingangserkennung der Bauaufsichtsbehörde |
| PLZ, Ort | | Aktenzeichen |
| <p>Die Bauvorlagen sind einzureichen ● 3-fach, wenn der Kreis, ● 2-fach, wenn die Gemeinde untere Bauaufsichtsbehörde ist. Weitere Ausfertigungen sollen zur Beschleunigung des Verfahrens eingereicht werden, wenn andere Behörden oder Dienststellen zu beteiligen sind.</p> | | |
| <input type="checkbox"/> Bauantrag <input type="checkbox"/> Antrag auf Vorbescheid für <input type="checkbox"/> Werbeanlage(n) <input type="checkbox"/> Warenautomat(en) | | |
| Bauherrin/Bauherr Die Bauherrin/Der Bauherr erhält den Bescheid und trägt auch die Kosten Name, Vorname, Firma Straße, Hausnummer PLZ, Ort Telefon (mit Vorwahl) Telefax | | Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser Erstellerin/Ersteller der Bauvorlagen Name, Vorname, Firma Straße, Hausnummer PLZ, Ort Telefon (mit Vorwahl) Telefax |
| Baugrundstück Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil Gemarkung(en) Flur(en) Flurstück(e) Eigentümerin/Eigentümer | | |
| Genaue Bezeichnung des Vorhabens (z. B. Sammelhinweistafel, Plakatanschlagtafel/Plakatanschlagsäule, Ausstecktafel/Ausstecktransparent, Leuchtwerbeschicht, Flachtransparent, Leuchtschrift/Werbeschicht, Wandbemalung, Warenautomat für...) | | Herstellungskosten einschließlich Montagekosten und Umsatzsteuer DM <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> |
| Angaben zur Beurteilung des Vorhabens <input type="checkbox"/> Vorbescheid <input type="checkbox"/> Baugenehmigung Datum der Erteilung Aktenzeichen Bemerkungen Vorhaben an der Stätte der Leistung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Betriebsgrundstück (Straße, Nummer) | | |
| Art des Baugebietes Anbringungsort steht unter Denkmalschutz <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| Benachbarte Signalanlagen und/oder Verkehrszeichen vorhanden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |

Beschreibung der Werbeanlage/des Warenautomaten (Mindestangaben)

| | Vorhaben lfd. Nummer | | |
|-------------------------------|---|---|---|
| | 1 | 2 | 3 |
| Ausladung | | | |
| Abstand von der Fahrbahnkante | | | |
| Lichte Durchgangshöhe | | | |
| Verwendete Werkstoffe | | | |
| Beleuchtung | angestrahlt selbstleuchtend Wechsellicht Anzahl der beleuchteten Flächen | | |

Folgende Bauvorlagen im Sinne der Bauprüfverordnung sind beigelegt:

- beglaubigter Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte mit Einzeichnung des Standortes der geplanten Werbeanlage / des geplanten Warenautomaten
- Lageplan (Maßstab 1 : 500) bei freistehenden Werbeanlagen (Katastergrundlage mit Grundstücksbezeichnung, rechtmäßigen Grenzen, Festsetzungen eines Bebauungsplanes, vorhandenen baulichen Anlagen und Werbeanlagen, Aufstellungs- oder Anbringungsort der Werbeanlage, Abständen zu baulichen Anlagen und anderen Werbeanlagen, Verkehrsflächen sowie zu begrünten Flächen)
- Zeichnung(en) im Maßstab 1 : 50
Hinweis: Die Zeichnung(en) muß/müssen die Darstellung der geplanten Werbeanlage, ihre Maße, auch bezogen auf den Anbringungsort, sowie der Farben mit Angabe der Nummer und Hilfsbezeichnung aus dem RAL-Farbregister enthalten.
- farbiges Lichtbild oder farbige Lichtbildmontage
Hinweis: Das farbige Lichtbild oder die farbige Lichtbildmontage müssen wiedergeben:
 1. die Darstellung der geplanten Werbeanlage in Verbindung mit der baulichen Anlage, vor der oder in deren Nähe sie aufgestellt oder der sie angebracht werden soll,
 2. die Darstellung der vorhandenen Werbeanlage auf dem Grundstück und den angrenzenden Grundstücken,
 3. die Darstellung und Bezeichnung der Werbeanlage(n), die beseitigt werden soll(en).

Mir ist bekannt, daß die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag gebührenpflichtig zurückweisen wird, wenn die Bauvorlagen unvollständig sind oder erhebliche Mängel aufweisen (§ 72 Abs. 1 Satz 2 BauO NW).

| | | |
|--------------------------------|---|---|
| Ort, Datum | Ort, Datum | Ort, Datum |
| | | |
| Unterschrift Bauherrin/Bauherr | Unterschrift Entwurfsverfasser/Entwurfsverfasserin bzw. Erstellerin/Ersteller der Bauvorlagen | |
| | | Einverständniserklärung Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer |

Zutreffendes ist angekreuzt.

| | | | | | |
|--|---------|--|-----------------------|-----------------------|--------------|
| An die untere Bauaufsichtsbehörde | | Eingangsvermerk | | | |
| PLZ, Ort | | Aktenzeichen | | | |
| Antrag auf Abbruchgenehmigung | | | | | |
| Bauherrin/Bauherr Antragstellerin/Antragsteller | | Bevollmächtigte/Bevollmächtigter der Bauherrin/des Bauherrn | | | |
| Name, Vorname, Firma | | Name, Vorname, Firma | | | |
| Straße, Hausnummer | | Straße, Hausnummer | | | |
| PLZ, Ort | | PLZ, Ort | | | |
| Telefon (mit Vorwahl) | Telefax | Telefon (mit Vorwahl) | Telefax | Telefon (mit Vorwahl) | Telefax |
| Grundstück | | | | | |
| Ort, Straße, Hausnummer | | | | | |
| Gemarkung(en) | | | | Flur(en) | Flurstück(e) |
| Eigentümerin/Eigentümer | | | | | |
| Genaue Bezeichnung des Abbruchvorhabens | | | | | |
| Gebäudeföhe: | m | Zahl der Geschosse: | | Brutto-Rauminhalt: m³ | |
| Bisherige Nutzung der abzubrechenden Anlage | | | | | |
| Zahl der Wohnungen: | | | | | |
| Bindungen für Beurteilung | | Beschied vom | erteilt von (Behörde) | Aktenzeichen | |
| <input type="checkbox"/> Vorbescheid | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Befreiungs-/Abweichungsbescheid | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Wohnungsrecht: Genehmigung | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Denkmalrechtliche Erlaubnis | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Baulast Nr. <input type="text"/> | | | | | |
| <input type="checkbox"/> | | | | | |
| Beschreibung der Anlage nach ihrer wesentlichen Konstruktion (z. B. statisches System, Wand- und Deckenbauart, Baustoffe) | | | | | |
| Darstellung des Abbruchvorganges (z. B. Abtragen, Abgreifen, Einschlagen, Eindrücken, Sprengen, Trennen) | | | | | |

| | |
|--|--|
| Vorgesehene Geräte | |
| Abbruchtiefe | z. B. Keller, Fundamenttiefe |
| Art und Verbleib des Abbruchmaterials | |
| Art und Beseitigung gefährlicher Stoffe | |
| Herrichtung des Grundstückes | |
| Vorkehrungen gegen unkontrollierten Einsturz | |
| Sicherung der Baustelle | |
| Abgrenzung der Gefahrenzone | |
| Maßnahmen gegen Belästigungen durch Staub und Lärm | |
| Gewährleistung der Standsicherheit angrenzender bzw. benachbarter Anlagen | <input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt |
| Sicherung der Tragfähigkeit des benachbarten Baugrundes | <input type="checkbox"/> Nachweis ist beigefügt |
| Sonstige Angaben und Hinweise, die für die Beurteilung des Vorhabens notwendig sind | (z. B. Grunddienstbarkeiten, Versorgungsleitungen) |
| Ergänzung vorstehender Angaben | (z. B. Durch Lageplan, Fotos, Zeichnungen) |
| Wir ist bekannt, daß die Bauaufsichtsbehörde den Antrag gebührenpflichtig zurückweisen wird, wenn dieser Vordruck unvollständig ausgefüllt ist. | |
| Hinweis: Bitte setzen Sie sich wegen der erforderlichen Angaben mit dem von Ihnen beauftragten Abbruchunternehmen in Verbindung. | |
| Ort, Datum | |
| Unterschrift Bauherrin/Bauherr | |

Anlage I/4 zur VV BauPrüfVO

Zu befreifendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

| | | | |
|--|---------|--|---|
| An die untere Bauaufsichtsbehörde | | Eingangsvermerk | |
| PLZ, Ort | | Aktenzeichen | |
| Antrag auf | | | |
| <input type="checkbox"/> Genehmigung zur Grundstücksteilung gemäß §§ 19 ff. BauGB, § 8 BauO NW <input type="checkbox"/> Ausstellung eines Zeugnisses (Negativzeugnis), soweit eine Genehmigung zur Grundstücksteilung nicht erforderlich ist | | | |
| Antragstellerin/Antragsteller (Eigentümer(in) oder Erwerber(in)) Name, Vorname, Firma | | Eigentümerin/Eigentümer lt. Grundbuch – falls nicht Antragsteller(in) – Name, Vorname, Firma | Bevollmächtigte / Bevollmächtigter Name, Vorname, Firma |
| Straße, Hausnummer | | Straße, Hausnummer | |
| PLZ, Ort | | PLZ, Ort | |
| Telefon (mit Vorwahl) | Telefax | Telefon (mit Vorwahl) | Telefax |
| Telefon (mit Vorwahl) | Telefax | Telefon (mit Vorwahl) | Telefax |
| Grundstücksbeschreibung Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil | | Das Grundstück ist <input type="checkbox"/> bebaut. <input type="checkbox"/> nicht bebaut. | |
| Gemarkung | | Flur | Flurstück(e) |
| Bindungen des Grundstücks | | | |
| <input type="checkbox"/> Ein Bauvorhaben ist genehmigt, aber noch nicht ausgeführt: <input type="checkbox"/> Ein Vorbescheid wurde erteilt: | | Datum und Aktenzeichen der Baugenehmigung Datum und Aktenzeichen des Vorbescheides | |
| <input type="checkbox"/> Ein Bauvorhaben ist auf Grund der Freistellungsregelung in § 67 BauO NW zulässig, aber noch nicht ausgeführt. <input type="checkbox"/> Bauleisten sind <input type="checkbox"/> zugunsten des Grundstücks <input type="checkbox"/> zu Lasten des Grundstücks | | <input type="checkbox"/> nicht eingetragen. <input type="checkbox"/> eingetragen: Nummer, Art Nummer, Art | |
| Angaben zur Teilung | | | |
| Die Teilung erfolgt <input type="checkbox"/> zum Zweck <input type="checkbox"/> zur Vorbereitung <input type="checkbox"/> der Bebauung. <input type="checkbox"/> der kleingärtnerischen Dauernutzung. | | | |
| Beabsichtigte Nutzung des abgeteilten Grundstückes: | | | |
| Erklärung Als Eigentümerin/Eigentümer erkläre ich hiermit, daß das unter II. genannte Grundstück wie im Lageplan dargestellt geteilt werden soll. | | | |
| Beigefügte Unterlagen (siehe auch Hinweise auf der Rückseite) | | | |
| <input type="checkbox"/> Lageplan, Maßstab mindestens 1:500 (siehe Rückseite Nr. II und III) | | <input type="checkbox"/> Beglaubigter Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte (siehe Rückseite Nr. IV) | |
| | | <input type="checkbox"/> Bauzeichnungen (siehe Rückseite Nr. V) | |
| Erklärungen, Unterschriften | | | |
| Mir ist bekannt, daß die Bauaufsichtsbehörde den Antrag gebührenpflichtig zurückweisen wird, wenn dieser Vordruck nicht vollständig ausgefüllt ist, die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder erhebliche Mängel aufweisen (§ 72 Abs. 1 Satz 2 iVm. § 8 Abs. 4 BauO NW). | | | |
| Antragstellerin/Antragsteller Ort, Datum | | Eigentümerin/Eigentümer Ort, Datum | |
| | | Bevollmächtigte/Bevollmächtigter Ort, Datum | |
| Unterschrift | | Unterschrift | |
| | | Unterschrift | |

Hinweise**I. Anzahl der Ausfertigungen**

Antrag und Unterlagen sind einzureichen • 3-fach, wenn der Kreis, • 2-fach, wenn die Gemeinde untere Bauaufsichtsbehörde ist. Weitere Ausfertigungen sollen zur Beschleunigung des Verfahrens eingereicht werden, wenn andere Behörden oder Dienststellen zu beteiligen sind.

II. Lageplan, Inhalt

Der Lageplan ist im Maßstab nicht kleiner als 1:500 auf der Grundlage eines Auszuges aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte, der nicht älter als sechs Monate sein darf, zu erstellen.

Der Lageplan muß insbesondere enthalten:

1. seinen Maßstab und die Lage des zu teilenden Grundstücks zur Nordrichtung,
2. die Bezeichnung des zu teilenden Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster sowie die Angabe der Eigentümerin oder des Eigentümers,
3. die rechtmäßigen Grenzen des zu teilenden Grundstücks, seine Umringmaße und seinen Flächeninhalt,
4. die farblich unterlegten neuen Grenzen (Teilungslinie) und die Größe der neu zu bildenden Grundstücke,
5. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem zu teilenden Grundstück und auf den angrenzenden Grundstücken sowie die genehmigten oder auf Grund der Freistellungsregelung in § 67 BauO NW zulässigen, aber noch nicht ausgeführten baulichen Anlagen auf dem zu teilenden Grundstück, bei Gebäuden auch mit Angaben ihrer Geschoßzahl, Wand- und Firsthöhen,
6. die Grenzabstände, die Abstandsflächen und die Abstände zu den nach Nr. 5 darzustellenden baulichen Anlagen auf dem zu teilenden Grundstück,
7. Flächen auf dem zu teilenden Grundstück, die von Baulasten betroffen sind sowie Flächen auf den angrenzenden Grundstücken, die von Baulasten zugunsten des zu teilenden Grundstücks betroffen sind,
8. die Bezeichnung des Bebauungsplanes oder anderer Satzungen nach dem Baugesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch mit den Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise, die Darstellung der Baulinien und Baugrenzen und der Flächen auf dem Baugrundstück, für die der Bebauungsplan oder eine andere Satzung besondere Festsetzungen trifft, sowie die Bezeichnung der örtlichen Bauvorschriften,
9. eine Berechnung der Grundfläche, Geschoßfläche, die Zahl der Vollgeschosse und Baumaße der nach Nr. 5 darzustellenden baulichen Anlagen auf dem zu teilenden Grundstück, mit denen nachgewiesen wird, daß die im Bebauungsplan oder einer anderen Satzung nach dem Baugesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch festgesetzte Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahl auch nach vollzogener Teilung eingehalten wird.

III. Amtlicher Lageplan

Der Lageplan und die Berechnungen nach Nr. II/9 müssen von einer Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, angefertigt oder von einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur angefertigt und mit öffentlichem Glauben beurkundet werden (amtlicher Lageplan), wenn

1. es sich bei den Grenzen des zu teilenden Grundstücks nicht um festgestellte Grenzen im Sinne von § 17 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 360 / SGV. NW. 7134) handelt,
2. die Grenzen des zu teilenden Grundstücks und die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den angrenzenden Grundstücken so vermessen sind, daß für die Grenzpunkte Koordinaten in einem einheitlichen System nicht ermittelt werden können,
3. eine Baulast im Sinne von § 12 der Verordnung über bautechnische Prüfungen auf dem zu teilenden Grundstück oder auf den angrenzenden Grundstücken zugunsten der Baugrundstücke besteht oder
4. besondere Grundstücksverhältnisse, insbesondere infolge des unübersichtlichen Verlaufs der Grenzen des zu teilenden Grundstücks durch Grenzversprünge oder Grenzknick oder wegen Grenzüberbauung vorliegen,
5. bauliche Anlagen nach Nr. II/5 darzustellen sind.

IV. Liegenschaftskarte/Flurkarte

Die Liegenschaftskarte/Flurkarte (Auszug) ist vorzulegen bei Anträgen auf Teilung von Grundstücken, die

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) oder
2. außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (= Außenbereich, § 35 BauGB) liegen.

In dem Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte, der beglaubigt sein muß und nicht älter als sechs Monate sein darf, müssen das zu teilende Grundstück und die benachbarten Grundstücke im Umkreis von 50 m um das zu teilende Grundstück dargestellt sein. Eine Beglaubigung des Auszuges ist nicht erforderlich, wenn der Lageplan als amtlicher Lageplan (siehe III.) hergestellt wird.

V. Bauzeichnungen

Bei der Teilung bebauter Grundstücke sind ggf. Bauzeichnungen im Sinne von § 4 der Verordnung über bautechnische Prüfungen beizufügen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Bauaufsichtsbehörde über die Art und den erforderlichen Inhalt der Zeichnungen.

Zutreffendes ist angekreuzt.

| | | |
|---|--|--------------------|
| Baubeschreibung zum Bauantrag vom _____ | | Aktenzeichen _____ |
| als Ergänzung zum Lageplan und zu den Bauzeichnungen (sofern nicht bereits in diesen Bauvorlagen enthalten) Im vereinfachten Genehmigungsverfahren sind Angaben zu den gekennzeichneten Ziffern 5 - 13 und 18 - 20 nicht erforderlich. Für gewerbliche oder landwirtschaftliche Vorhaben ist eine zusätzliche Baubeschreibung (Betriebsbeschreibung) beizufügen! | | |
| Bauherrin/Bauherr _____ | | |
| Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.) _____ | | |
| Gemarkung(en) _____ | | Flur(en) _____ |
| Flurstück(e) _____ | | Flurstück(e) _____ |
| 1 Bezeichnung des Vorhabens _____ | | |
| 2 Nähere Erläuterung der Nutzung _____ <input type="checkbox"/> Betriebsbeschreibung ist beigefügt | | |
| 3 Grundstücksbeschaffenheit, bisherige Nutzung, geschützter Baumbestand _____ | | |
| Verbleib des Mutterbodens _____ | | |
| Lage des Grundstücks in besonderen Bereichen _____ <input type="checkbox"/> Naturschutz <input type="checkbox"/> Wasserschutz <input type="checkbox"/> Landschaftsschutz <input type="checkbox"/> Lärmschutz <input type="checkbox"/> Salzungen: _____ <input type="checkbox"/> Leitungs-trassen: _____ <input type="checkbox"/> Altlasten-Ver-dachtsfläche: _____ | | |
| Denkmalschutz _____ <input type="checkbox"/> Denkmalbereich <input type="checkbox"/> auf dem Grundstück <input type="checkbox"/> Baudenkmal <input type="checkbox"/> Bodendenkmal <input type="checkbox"/> Entfernung vom Grundstück: _____ m | | |
| 4 Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Verkehrsfläche _____ <input type="checkbox"/> unmittelbar angrenzend <input type="checkbox"/> befahrbar <input type="checkbox"/> über ein anderes Grundstück <input type="checkbox"/> durch Baustat bestimmt | | |
| Trinkwasserversorgung _____ <input type="checkbox"/> durch zentrale Wasserversorgung <input type="checkbox"/> durch Brunnen | | |
| Grundstücksentwässerung _____ <input type="checkbox"/> durch öffentliche Sammelkanalisation <input type="checkbox"/> vorhanden <input type="checkbox"/> durch Kleinkläranlage <input type="checkbox"/> fertiggestellt bis zum _____ <input type="checkbox"/> durch sonstige Anlage; Art: _____ | | |
| Löschwasserversorgung (Art und Entfernung zur Entnahmestelle) _____ | | |

| Baubeschreibung Blatt 2 | | Bauherr | Bauantrag vom |
|-------------------------|---|---|---------------|
| 5 | Besonderheiten der Baustellen-einrichtung und des Bauablaufs (z. B. Sicherheitsvorkehrungen, Bauzaun, Schutz vorhandener Bäume, Unterfangungen, Abbruchvorgänge, Taktverfahren) | | |
| | Verbleib des Abbruchmaterials | | |
| 6 | Zu verwendende Baustoffe, Bauteile, Bauarten | | |
| | Teile des Baues | | |
| | Fundamente | | |
| | Kellerwände außen/innen | | |
| | Außenwände | | |
| | Außenputz, Außenwandverkleidung | | |
| | Trennwände | | |
| | Gebäudetrennwände | | |
| | Gebäudeabschlußwände | | |
| | Brandwände | | |
| | Decken | | |
| | Böden | | |
| | Tragwerke des Daches | | |
| | Dachhaut | | |
| | Treppen | | |
| | Treppenräume | | |
| | Fenster | | |
| | Türen | | |
| | Sonstige ergänzende Angaben | | |
| 7 | Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge | | |
| 8 | Brandverhalten der Bauteile, besondere Brandschutz-abschlüsse | Im vereinfachten Genehmigungsverfahren Angebe auch erforderlich bei Wohngebäuden mittlerer Höhe und bei Mittengaragen | |
| | <input type="checkbox"/> Gutachten ist beigefügt | | |
| | <input type="checkbox"/> Nachweise sind beigefügt | | |

| Baubeschreibung Blatt 3 | | Bauherr | Bauantrag vom | | | | | | | | | | |
|--|--------------------------------------|---|---------------|----------|------------------|--|-------------------------------|------------------------------|-------------------------------------|---|-----------|--|--------------------------------------|
| 9 Anlagen, Einrichtungen und Geräte für den Brandschutz <p>Die nebenstehend angekreuzten Anlagen/Einrichtungen sind im Lageplan und in den Bauzeichnungen dargestellt. (Im vereinfachten Genehmigungsverfahren Angabe auch erforderlich bei Mittelgaragen)</p> | | <input type="checkbox"/> Tragbare und fahrbare Feuerlöscher <input type="checkbox"/> trockene Steigleitung <input type="checkbox"/> Blitzschutzanlagen <input type="checkbox"/> Brandmeldeanlage: <input type="checkbox"/> automatische Brandmelder <input type="checkbox"/> nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder) <input type="checkbox"/> Wandhydrant <input type="checkbox"/> nasse Steigleitung <input type="checkbox"/> Rauchmelder <input type="checkbox"/> Brandmeldezentrale <input type="checkbox"/> Übertragungseinrichtung für Brandmeldezentrale <input type="checkbox"/> ortsfeste Löschanlagen (z. B. Sprinkleranlagen) <input type="checkbox"/> Rauch- und Wärmeabzugsanlagen <input type="checkbox"/> Feuermelder <input type="checkbox"/> Rauchabzüge <input type="checkbox"/> Alarmierungseinrichtung | | | | | | | | | | | |
| 10 Angaben zur Aufstellung von Feuerstätten <p>Angaben zur Brennstofflagerung</p> | | <p>Gesamt-Nennwärmeleistung: kW</p> <table> <tr> <td>Heizraum</td> <td>Aufstellungsraum</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> fester Brennstoff</td> <td><input type="checkbox"/> Holz</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Gas</td> <td><input type="checkbox"/> Flüssiggas</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> unterirdischer Lagerbehälter</td> <td>Lagerraum</td> </tr> <tr> <td></td> <td><input type="checkbox"/> sonst. Raum</td> </tr> </table> | | Heizraum | Aufstellungsraum | <input type="checkbox"/> fester Brennstoff | <input type="checkbox"/> Holz | <input type="checkbox"/> Gas | <input type="checkbox"/> Flüssiggas | <input type="checkbox"/> unterirdischer Lagerbehälter | Lagerraum | | <input type="checkbox"/> sonst. Raum |
| Heizraum | Aufstellungsraum | | | | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> fester Brennstoff | <input type="checkbox"/> Holz | | | | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Gas | <input type="checkbox"/> Flüssiggas | | | | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> unterirdischer Lagerbehälter | Lagerraum | | | | | | | | | | | | |
| | <input type="checkbox"/> sonst. Raum | | | | | | | | | | | | |
| 11 Lüftung <p>Im vereinfachten Genehmigungsverfahren Angabe auch erforderlich bei geschlossenen Mittelgaragen</p> | | <p><input type="checkbox"/> natürliche Lüftung für</p> <p><input type="checkbox"/> Schwerkraftlüftung für</p> <p><input type="checkbox"/> mechanische Lüftung für</p> <p><input type="checkbox"/> Klimaanlage für</p> | | | | | | | | | | | |
| Ausführungsart | | | | | | | | | | | | | |
| 12 Brandschutz | | <p><input type="checkbox"/> Bauvorlagen gemäß Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen sind beigefügt</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweise sind beigefügt</p> | | | | | | | | | | | |
| 13 Besondere Einrichtungen <p>(z. B. Aufzüge, Ersatzstromanlagen, Wasserdruckerhöhungsanlagen, Löschwasserrückhalteinrichtungen)</p> | | | | | | | | | | | | | |
| 14 Beuliche Maßnahmen zugunsten von Behinderten, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern | | <p>Wände</p> <p>Dachflächen und Dachaufbauten</p> <p>Türen und Fenster</p> | | | | | | | | | | | |

| Baubeschreibung Blatt 4 | | Bauherr | Bauantrag vom | | | | |
|---|---|---------|---------------|-----------|-------|--------------|--|
| 15 Anzahl der Stellplätze | <p>Insgesamt auf dem Baugrundstück: <input type="text"/> In Garagen + <input type="text"/> Im Freien = <input type="text"/></p> <p>Baulast auf fremdem Grundstück: <input type="text"/> In Garagen + <input type="text"/> Im Freien = <input type="text"/></p> <p>durch Ablösung = <input type="text"/></p> <p>Summe: <input type="text"/></p> <p>Befestigung, Gestaltung und Eingründung – der Zufahrten – der Stellplätze im Freien</p> | | | | | | |
| 16 Abstellplätze für Fahrzeuge (Größe, Beschaffenheit) | | | | | | | |
| 17 Spielfläche für Kleinkinder (Größe und Ausstattung) | | | | | | | |
| 18 Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr (Art, Befestigung, Tragfähigkeit) | Im vereinfachten Genehmigungsverfahren Angabe auch erforderlich bei Wohngebäuden mittlerer Höhe und bei Mittelgaragen | | | | | | |
| 19 Standplatz für Abfallbehälter (Art, Befestigung, Sichtschutz) | <input type="checkbox"/> innerhalb des Gebäudes <input type="checkbox"/> im Freien | | | | | | |
| 20 Gestaltung und Bepflanzung der nicht überbauten Flächen | | | | | | | |
| 21 Sonstige Außenanlagen z. B. Grundstückseinrichtung (Material, Maße, Farben) | | | | | | | |
| 22 Sonstiges | | | | | | | |
| Entwurfsverfasserin/Entwurfsvorfasser <table border="1"> <tr> <td>Anschrift</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift</td> </tr> </table> | | | | Anschrift | Datum | Unterschrift | |
| Anschrift | Datum | | | | | | |
| Unterschrift | | | | | | | |
| Fachplanerin/Fachplaner <table border="1"> <tr> <td>Anschrift</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">Unterschrift</td> </tr> </table> | | | | Anschrift | Datum | Unterschrift | |
| Anschrift | Datum | | | | | | |
| Unterschrift | | | | | | | |

Anlage I/6 zur VV BauPrüfVO

Betriebsbeschreibung zum Bauantrag vom
**- zusätzliche Baubeschreibung für die Errichtung,
Änderung oder Nutzungsänderung gewerblicher Anlagen**

| Bauherr | | | | | | | | | | | | | |
|---|--|---|---|----------------|--|----------|--|---------|---------------|----------------|---------------|----------------|--|
| Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.) | | | | | | | | | | | | | |
| Gemarkung(en) | | Flur(en) | Flurstück(e) | | | | | | | | | | |
| 1 | Art des Betriebes oder der Anlage | | Prüfvermerke | | | | | | | | | | |
| Erzeugnisse | | | | | | | | | | | | | |
| Rohstoffe, Materialien, Betriebsstoffe, Reststoffe | | | | | | | | | | | | | |
| Arbeitsabläufe | | | | | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsablaufplan ist beigefügt | | | | | | | | | | | | | |
| Maschinen, Apparate, Fördereinrichtungen | | | | | | | | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> Maschinenaufstellungs- plan ist beigefügt | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | Betriebszeit An Werktagen | | von _____ bis _____ Uhr; Zahl der Schichten _____ | | | | | | | | | | |
| An Sonn- und Feiertagen | | von _____ bis _____ Uhr; Zahl der Schichten _____ | | | | | | | | | | | |
| 3 | <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="2" style="text-align: center;">männlich</th> <th colspan="2" style="text-align: center;">weiblich</th> <th rowspan="2" style="width: 15%; text-align: center;">Insges.</th> </tr> <tr> <th style="width: 50%;">über 18 Jahre</th> <th style="width: 50%;">unter 18 Jahre</th> <th style="width: 50%;">über 18 Jahre</th> <th style="width: 50%;">unter 18 Jahre</th> </tr> </table> | | | männlich | | weiblich | | Insges. | über 18 Jahre | unter 18 Jahre | über 18 Jahre | unter 18 Jahre | |
| | männlich | | | weiblich | | Insges. | | | | | | | |
| | über 18 Jahre | unter 18 Jahre | über 18 Jahre | unter 18 Jahre | | | | | | | | | |
| im bestehenden Betrieb | | | | | | | | | | | | | |
| davon in der stärksten Schicht | | | | | | | | | | | | | |
| nach Durchführung des Vorhabens | | | | | | | | | | | | | |
| davon in der stärksten Schicht | | | | | | | | | | | | | |

| Betriebsbeschreibung Blatt 2 | | Bauherr | | | Bauantrag vom |
|------------------------------|---|---------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|----------------------|
| 4 | Arbeitsräume Besondere Einwirkungen und Gefahren | Art und Ursache | Bezeichnung des Raumes | Schutzvorkehrungen | Prüfmerke |
| | Gesundheitlich unzuträgliche Temperaturen, Wärmestrahlung | | | | |
| | Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube | | | | |
| | Gefährliche Stoffe (z. B. feuer- oder explosionsgefährliche, giftige ätzende Stoffe) | | | | |
| | Lärm | | | | |
| | Sonstige Gesundheits- und Unfallgefahren (z. B. mechanische Schwingungen, elektrostatische Aufladung, ionisierende Strahlung) | | | | |
| 5 Sozialräume | | im bestehenden Betrieb | | nach Durchführung des Vorhabens | |
| Pausenräume | | _____ m ² | Plätze _____ | _____ m ² | Plätze _____ |
| Sanitätsräume | | _____ m ² | _____ m ² | | |
| Liegeräume für Frauen | | Rauminhalt _____ m ³ | Rauminhalt _____ m ³ | | |
| | | Zahl der Liegen _____ | Zahl der Liegen _____ | | |
| Umkleideräume | | für Männer _____ | für Frauen _____ | für Männer _____ | für Frauen _____ |
| Grundfläche | | _____ m ² | _____ m ² | _____ m ² | _____ m ² |
| Zahl der Kleiderablagen | | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Waschräume | | für Männer _____ | für Frauen _____ | für Männer _____ | für Frauen _____ |
| Zahl der Waschbecken | | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Zahl der Duschen | | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Toilettenräume | | für Männer _____ | für Frauen _____ | für Männer _____ | für Frauen _____ |
| Zahl der Toiletten | | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Zahl der Bedürfnisstände | | _____ | _____ | _____ | _____ |

| Betriebsbeschreibung Blatt 3 | | Bauherr | | Bauantrag vom |
|------------------------------|---|---------|------------------------|--|
| 6 Immissionsschutz | | | | Prüfvermerke |
| 6.1 | Luftverunreinigung (z. B. durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) Art der Verunreinigung | | | |
| | Lage der Emissions-öffnungen (Grundriß- und Höhenangaben) | | | |
| | Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Luftverunreinigungen | | | |
| 6.2 | Geräusche (z. B. durch Anlagen, Tätigkeiten, Fahrzeugverkehr auf dem Grundstück) Ursache, Dauer, Häufigkeit | | Tageszeit von – bis | Nachtzeit (22:00 – 6:00) von – bis |
| | Lage der Geräuschquellen (Austrittsöffnungen, ggf. Richtungsangaben) | | | |
| | Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Geräusche | | | |
| 6.3 | Erschütterungen, mechanische Schwingungen Art, Ursache, Dauer und Häufigkeit | | Tageszeit von – bis | Nachtzeit (22:00 – 6:00) von – bis |
| | Lage der Erschütterungs- oder Schwingungsquellen | | | |
| | Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Erschütterungen oder Schwingungen | | | |

| | | | | | | | | | |
|---|--|--|----------------------|------------------------|--------------|---------------------|--|--|--|
| Betriebsbeschreibung Blatt 4 | | Bauherr | Bauantrag vom | | | | | | |
| 6.4 | Abfallstoffe Art, Menge pro Zeiteinheit | Prüfvermerke | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | Zwischenlagerung Art, Ort und Menge | | | | | | | | |
| | Art der Beseitigung | | | | | | | | |
| 6.5 | Besonders zu behandelnde Abwässer Art, Menge pro Zeiteinheit | | | | | | | | |
| | Art und Ort der Behandlung | | | | | | | | |
| | Verbleib der Rückstände | | | | | | | | |
| 7 | Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Genehmigung, Erlaubnis, Eignungsfeststellung nach Wasser-, Gewerbe-, Immissionsschutzrecht) Art des Verfahrens, Gegenstand, Antragsdatum | | | | | | | | |
| | (Ergänzung zu Nr. 5 des Bauantrages) | <table border="1"> <tr> <td>Bescheid(e) vom</td> <td>durch</td> <td>Aktenzeichen</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> | | Bescheid(e) vom | durch | Aktenzeichen | | | |
| Bescheid(e) vom | durch | Aktenzeichen | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| 8 | Sonstige Angaben und Hinweise, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind | | | | | | | | |
| Entwurfsvorfasser (Anschrift, Datum, Unterschrift) | | Fachplaner (Anschrift, Datum, Unterschrift) | | | | | | | |

| | | |
|---|--|---|
| Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben | | Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde |
| zum Bauantrag / Antrag auf Vorbescheid vom _____ | | |
| - Zusätzliche Beschreibung für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung land- und forstwirtschaftlicher Vorhaben - | | |
| Bauherrin / Bauherr (Name) Anschrift _____ | | Aktenzeichen _____ |
| | | <input type="checkbox"/> Eigentümerin/ Eigentümer <input type="checkbox"/> Pächterin/ Pächter |
| Grundstück des Vorhabens (Ort, Straße, Hausnummer) _____ | | |
| Gemarkung _____ | | Flur(en) _____ |
| | | Flurstück(e) _____ |

| | |
|---|-------|
| Genaue Bezeichnung des beantragten Vorhabens | |
| Betriebsgebäude | _____ |
| Lagergebäude | _____ |
| Stallgebäude | _____ |
| Wohngebäude | _____ |
| sonstige Gebäude/ Anlagen | _____ |

| 1 | Betriebs- flächen (ha) | Ist | | | | Ziel | | | | Prüfvermerke |
|-------------------|---|----------|---------|-----------|------------|---------------------------|---------|-----------|------------|--------------|
| | | Eigentum | Zupacht | Verpacht. | Bewirtsch. | Eigentum | Zupacht | Verpacht. | Bewirtsch. | |
| | Ackerland | | | | | | | | | |
| | Grünland | | | | | | | | | |
| | sonstige landwirt- schaftl. Nutzfläche | | | | | | | | | |
| | Summe landwirt- schaftl. Nutzfläche | | | | | | | | | |
| | Forstw. Nutzfläche | | | | | | | | | |
| | Sonstige Flächen | | | | | | | | | |
| | Summe Betriebsfläche | | | | | | | | | |
| Pachtdauer | bis 18 Jahre | | | | ha | bis 18 Jahre | | | ha | Prüfvermerke |
| | über 18 Jahre | | | | ha | über 18 Jahre | | | ha | |
| | Verwandtschafts- pacht | | | | ha | Verwandtschafts- pacht | | | ha | |

| | | |
|--|---------|------------|
| Betriebsbeschreibung Blatt 2 | Bauherr | Antrag vom |
|--|---------|------------|

| 2 | Bodenutzung (ha) | Ist | Ziel | Bodenutzung (ha) | Ist | Ziel | Prüfermerke |
|-------------|-------------------------|------------|-------------|-------------------------------|------------|-------------|--------------------|
| Getreide | | | | Obst, Art: | | | |
| Ölfrüchte | | | | Gemüse, Art: | | | |
| Kartoffeln | | | | Sonstige, Art: | | | |
| Zuckerrüben | | | | Sonstige, Art: | | | |
| Ackerfutter | | | | Summe der Bodennutzung | | | |
| Weide | | | | davon unter Glas | | | |
| | | | | | | | |

| 3 | Tierhaltung (Anzahl) | Ist | Ziel | Tierhaltung (Anzahl) | Ist | Ziel |
|---------------------|-----------------------------|-------------|-------------------|-----------------------------|-------------|-------------|
| Milchkühe | | | | Mastgeflügel, Art: | | |
| Mastrinder, -bulen | | | | davon Käfighaltung | | |
| Zuchtsauen | | | | Legehennen in Käfighaltung | | |
| Mastschweine | | | | Legehennen in Bodenhaltung | | |
| Ziegen, Schafe | | | | Legehennen freilaufend | | |
| Arbeitspferde | | | | Sonstige Tiere, Art: | | |
| Zuchtpferde | | | | Sonstige Tiere, Art: | | |
| Reitpferde | | | | Hauptfutterfläche | | |
| davon Pensionstiere | | | | Zusatzfutterfläche | | |
| Flachzucht | Ist | Ziel | Flachzucht | Ist | Ziel | |
| Art: | | | Art: | | | |
| Jahresproduktion | kg | kg | Jahresproduktion | kg | kg | |

| 4 | Tierische Abgänge | Ist | Ziel |
|-------------------------|--------------------------|------------|-------------|
| Festmist, Jahresmenge | | m^3 | m^3 |
| Lagerart | | | |
| Lagerkapazität | | m^3 | m^3 |
| Art der Verbringung | | | |
| Füssigmist, Jahresmenge | | m^3 | m^3 |
| Lagerart | | | |
| Lagerkapazität | | m^3 | m^3 |
| Art der Verbringung | | | |

| Betriebsbeschreibung Blatt 3 | Bauherr | Antrag vom | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---------------|---|------------------------|---------------|---|--------------|-----------------|--|--|--------------------------------------|--|--|----------------------------|--|--|------------------|--|--|---------------------|--|--|---|--|--|----------------------------|--|--|-------------------------|--|--|
| <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left; padding: 5px;">5 Gefährliche Stoffe</th> <th style="text-align: left; padding: 5px;">Art und Menge</th> <th style="text-align: left; padding: 5px;">Ort der Lagerung und Schutzvorkehrungen</th> <th rowspan="8" style="width: 50px; text-align: center; vertical-align: middle; padding: 5px;">Prüfvermerke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center; padding: 5px;">5.1 Düngemittel</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center; padding: 5px;">5.2 Pflanzenschutzmittel, Gifte o.ä.</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center; padding: 5px;">5.3 Kraft-, Betriebsstoffe</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center; padding: 5px;">5.4 Abfallstoffe</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center; padding: 5px;">Art der Beseitigung</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center; padding: 5px;">5.5 Besonders zu behandelnde Abwässer Art, Menge pro Zeiteinheit</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center; padding: 5px;">Art und Ort der Behandlung</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: center; padding: 5px;">Verbleib der Rückstände</td> </tr> </tbody> </table> | | | 5 Gefährliche Stoffe | Art und Menge | Ort der Lagerung und Schutzvorkehrungen | Prüfvermerke | 5.1 Düngemittel | | | 5.2 Pflanzenschutzmittel, Gifte o.ä. | | | 5.3 Kraft-, Betriebsstoffe | | | 5.4 Abfallstoffe | | | Art der Beseitigung | | | 5.5 Besonders zu behandelnde Abwässer Art, Menge pro Zeiteinheit | | | Art und Ort der Behandlung | | | Verbleib der Rückstände | | |
| 5 Gefährliche Stoffe | Art und Menge | Ort der Lagerung und Schutzvorkehrungen | Prüfvermerke | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5.1 Düngemittel | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5.2 Pflanzenschutzmittel, Gifte o.ä. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5.3 Kraft-, Betriebsstoffe | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5.4 Abfallstoffe | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Art der Beseitigung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5.5 Besonders zu behandelnde Abwässer Art, Menge pro Zeiteinheit | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Art und Ort der Behandlung | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Verbleib der Rückstände | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | | |
|-----------------------------|---------|------------|
| Betriebsbeschreibung | Bauherr | Antrag vom |
| Blatt 4 | | |

| 6 | Arbeitskräfte | Ausbildung als | Ist | | Ziel | | Prüfvermerke |
|---|--|-----------------------|------------|-------------------|-------------|-------------------|---------------------|
| | | | Anzahl | %-Anteil je | Anzahl | %-Anteil je | |
| | Betriebsleiter(in) | | | | | | |
| | Ehegatte | | Anzahl | %-Anteil je | Anzahl | %-Anteil je | |
| | mit helfende Familienangehörige | | Anzahl | %-Anteil je | Anzahl | %-Anteil je | |
| | | | Anzahl | %-Anteil je | Anzahl | %-Anteil je | |
| | ständige Arbeitnehmer | | Anzahl | | Anzahl | | |
| | Teilzeitkräfte | | Anzahl | Jahresarbeitsstd. | Anzahl | Jahresarbeitsstd. | |
| | nicht ständige Arbeitnehmer (z. B. Saison) | | Anzahl | Jahresarbeitsstd. | Anzahl | Jahresarbeitsstd. | |
| Anzahl der Arbeitskräfte insgesamt | | | | | | | |
| Arbeiten, die fremd vergeben werden (z. B. Lohnarbeit) | | | | | | | |

| 7 | Betriebsform | Ist | | Ziel | | Prüfvermerke |
|----------|--|---|---|-------------------|---|---------------------|
| | | Art der Tätigkeit | Anteil des Zuerwerbs am Gesamtbetrieb: | Art der Tätigkeit | % | |
| | Vollerwerbsbetrieb | | | | | |
| | mit Zuerwerb aus (z. B. Fremdenzimmer, Lohnunternehmen landwirtschaftl. Werkstätten, Handel mit Fremderzeugnissen) | | | | | |
| | Anteil des Zuerwerbs am Gesamtbetrieb: | % | | | % | |
| | Nebenerwerbsbetrieb (ankreuzen ob IST oder ZIEL) | | | | | |
| | Art des Haupterwerbs | | | | | |
| | Jahreseinkünfte aus Haupterwerb | DM | | DM | | |
| | Jahreseinkünfte aus Nebenerwerbsbetrieb | DM | | DM | | |
| | Wirtschaftlichkeitsrechnung | <input type="checkbox"/> beigefügt | <input type="checkbox"/> nicht beigefügt | | | |
| | Fortbestand des Betriebes gesichert | <input type="checkbox"/> durch Erfolge | <input type="checkbox"/> durch | | | |
| | Betriebsnachfolger, Name und Ausbildung als | <input type="checkbox"/> Ausbildung ist abgeschlossen | <input type="checkbox"/> Ausbildung wird abgeschlossen am | | | |

| 8 | | Sonstiges | |
|--|--|------------------|--|
| Angaben und Hinweise, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind | | | |

| | |
|---|--|
| Entwurfsverfasser (Name, Datum, Unterschrift) | Fachplaner (Name, Datum, Unterschrift) |
|---|--|

**Merkblatt
zur
gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht**

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

wenn Sie die Absicht haben, ein Gebäude zu errichten oder zu verändern, dann soll Ihnen dieses Merkblatt Hinweise zur gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht geben:

Wirtschaft, Rechtsverkehr und Verwaltung – dort vor allem die Bereiche Landes- und Bauleitplanung, der Boden- und Bauordnung sowie des Umwelt- und Naturschutzes – benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein einheitliches Informationssystem der Liegenschaften, das neben den Grundstücken auch die Gebäude vollständig und geometrisch genau nachweist. Dieser Gebäudenachweis, der letztendlich auch den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger zugute kommt, wird im Liegenschaftskataster vorgehalten. Er muß jedoch zur Wahrnehmung der o. g. Aufgaben ständig auf dem laufenden gehalten werden. Deshalb sind Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigte gesetzlich verpflichtet, auf ihrem Grundstück neu errichtete oder in ihrem Grundriß veränderte Gebäude auf ihre Kosten durch die Katasterbehörde oder eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin/einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen (Gebäudeeinmessungspflicht nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NW – vom 30. Mai 1990 – GV. NW. S. 360/SGV. NW. 7134 –)).

Die Gebäudeeinmessungspflicht gilt auch, wenn das Gebäude oder die Gebäudeveränderung nach der geltenden Landesbauordnung nicht genehmigungspflichtig ist.

Als Nachweis dafür, daß die Gebäudeeinmessungspflicht erfüllt wird, genügt es, wenn der Katasterbehörde

- unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes ein Auftrag zur Gebäudeeinmessung erteilt oder
- die Auftragsbestätigung einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorgelegt wird.

Die Fertigstellung neu errichteter oder veränderter Gebäude ist der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Liegt der Katasterbehörde nach Meldung der Anzeige durch die Bauaufsichtsbehörde eine Gebäudeeinmessung oder der Auftrag zu einer Gebäudeeinmessung nicht vor, kann sie eine angemessene Frist zur Erfüllung der Gebäudeeinmessungspflicht setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage I/9 zur VV BauPrüfVO

Merkblatt

Hinweise zur neuen Freistellungsregelung (§ 67 BauO NW)

Für Bauherrinnen und Bauherren sowie Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser, die Wohngebäude, Stellplätze und Garagen nach § 67 der neuen Landesbauordnung ohne Baugenehmigung planen und zu errichten oder zu ändern beabsichtigen, werden folgende Hinweise und Erläuterungen gegeben:

Bauvorhaben, die die Freistellungsvoraussetzungen erfüllen, bedürfen seit dem 1. Januar 1996 keiner Baugenehmigung mehr. Dabei können sie **nicht wählen** zwischen der Inanspruchnahme der Genehmigungsfreistellung und der Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens. Wenn Sie für ein freigestelltes Bauvorhaben einen Bauantrag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde stellen, muß diese den Antrag wegen fehlender Zuständigkeit zurückweisen.

I.

Welche Bauvorhaben fallen unter die Genehmigungsfreistellung?

1. Wohngebäude

In Wohngebäuden sind nicht nur Wohnungen zulässig, sondern in geringem Umfang auch Räume für die Ausübung bestimmter freiberuflicher Tätigkeiten. Nähere Auskünfte hierüber kann Ihnen im Bedarfsfall die untere Bauaufsichtsbehörde erteilen.

1.1 Wohngebäude geringer Höhe

Das sind Gebäude, bei denen der Fußboden keines Geschosses mit Aufenthaltsräumen im Mittel mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegt, und die dem Wohnen dienen.

1.2 Wohngebäude mittlerer Höhe

Das sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes im Mittel mehr als 7 m und nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt, und die dem Wohnen dienen.

2. die zu diesen Wohngebäuden gehörenden

Nebengebäude (z. B. Abstellschuppen) und
Nebenanlagen (z. B. Einfriedungen)

3. die diesen Wohngebäuden dienenden **Garagen** und **überdachten Stellplätze** bis zu 1000 m² Nutzfläche.

II.

Welche Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme der Genehmigungsfreistellung vorliegen?

1. Die Vorhaben müssen im **Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes** errichtet werden und den Festsetzungen dieser Pläne entsprechen. Werden Ausnahmen oder Befreiungen (§ 31 BauGB) von diesen Plänen erforderlich, kann die Genehmigungsfreistellung nicht in Anspruch genommen werden.
2. Die Vorhaben dürfen **örtlichen Bauvorschriften** nicht widersprechen. Das sind Satzungen der Gemeinde aufgrund der Landesbauordnung, die vornehmlich Bestimmungen über die äußere Gestaltung und Begrünung baulicher Anlagen zum Inhalt haben (z. B. Festlegung der Firstrichtung, Dachneigung, Gebäudefarbe, Dachbegrünung usw.). Abweichungen von diesen örtlichen Bauvorschriften können gesondert bei der unteren Bauaufsichtsbehörde beantragt werden. Bei Genehmigung der Abweichung kann die Genehmigungsfreistellung in Anspruch genommen werden.
3. Die Vorhaben müssen **allen anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften**, insbesondere denen der Landesbauordnung entsprechen. Abweichungen von Anforderungen der Landesbauordnung müssen gesondert von der unteren Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.
4. Die **Erschließung** der Vorhaben **muß gesichert sein**. Das heißt, ihr Anschluß an eine Wasserversorgungsanlage und eine Abwasseranlage muß möglich sein und ihre Anbindung an eine befahrbare öffentliche Verkehrsfläche muß spätestens bis zur Fertigstellung der baulichen Anlage gewährleistet sein.
5. Die **Gemeinde** darf nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Bauvorlagen erklärt haben, daß **ein Baugenehmigungsverfahren** durchgeführt werden soll. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Ziffer IV.

III.

Was muß getan werden, um von der Genehmigungsfreistellung Gebrauch zu machen?

1. Sie haben zusammen mit diesem Merkblatt von der Gemeinde den **Vordruck „Vorlage in der Genehmigungsfreistellung“**, das Muster eines Baustellenschildes und den Erhebungsbogen zur Durchführung der Baustatistik erhalten.
Wenden Sie sich nunmehr an eine **Entwurfsverfasserin** oder einen **Entwurfsverfasser** (z. B. Architektin oder Architekt oder Bauingenieurin oder Bauingenieur) und vergewissern Sie sich, daß sie oder er **bauvorlageberechtigt** und ausreichend berufshaftpflichtversichert ist. Sie oder er wird Ihnen die erforderlichen Baupläne und Unterlagen (Bauvorlagen) erstellen.
Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat das Bestehen der **Berufshaftpflichtversicherung** gegenüber ihnen als der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Vertragsabschluß durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser muß Sie auf Ihr Verlangen umfassend über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes unterrichten.
2. Füllen Sie den Vordruck „Vorlage in der Genehmigungsfreistellung“ aus. Er muß von Ihnen und der Entwurfsverfasserin oder dem Entwurfsverfasser unterschrieben werden. **Reichen Sie den ausgefüllten Vordruck zusammen mit folgenden Bauvorlagen in einfacher Ausfertigung bei der Gemeinde**, in deren Bereich Sie bauen wollen, ein:
 - a) Lageplan, der in bestimmten Fällen ein „amtlicher“ Lageplan sein muß (siehe Rückseite des Vordrucks „Vorlage in der Genehmigungsfreistellung“),
 - b) Berechnungen des Maßes der baulichen Nutzung als Bestandteil des Lageplanes
 - c) Bauzeichnungen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten) mit rechnerischem Nachweis über die Höhe des Fußbodens des höchstgelegenen Aufenthaltsraumes über der Geländeoberfläche.
 Für die Vollständigkeit und den vorgeschriebenen Inhalt der Bauvorlagen ist die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser verantwortlich. Sie oder Ihre Entwurfsverfasserin oder Ihr Entwurfsverfasser können bei der Gemeinde über die zu beachtenden Festsetzungen des Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes und evtl. bei der unteren Bauaufsichtsbehörde über die beim Bau Ihres Vorhabens zu beachtenden Vorschriften Auskunft erhalten. Die untere Bauaufsichtsbehörde führt jedoch **keine Beratung zur vorschriftengerechten Anfertigung der einzelnen Bauvorlagen** durch.
Über Form und Inhalt dieser Bauvorlagen ist Ihre Entwurfsverfasserin oder Ihr Entwurfsverfasser, die oder der diese auch zu unterschreiben hat, unterrichtet.
Reichen Sie mit den Bauvorlagen den von Ihnen ausgefüllten Erhebungsbogen für die Baustatistik bei der Gemeinde ein.
3. Sie können bestimmen, daß die Vorlage als **Bauantrag weiterbehandelt** werden soll, falls die Gemeinde erklärt, daß für ihr Vorhaben ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. In diesem Fall kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld auf Seite 1 des Vordrucks an und fügen zusätzlich zu den in Ziffer III.2. genannten Bauvorlagen die Baubeschreibung und die Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 sowie bei Wohngebäuden mittlerer Höhe und bei Mittelgaragen die in Teil II Nr. 14 des Vordrucks genannte Bauvorlage bei.
Sämtliche Bauvorlagen, ausgenommen die Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277, müssen in der vorgeschriebenen Anzahl vorgelegt werden, nämlich 2fach, wenn die Gemeinde selbst untere Bauaufsichtsbehörde ist, bzw. 3fach, wenn der Kreis untere Bauaufsichtsbehörde ist.
Die Vorlage der in Teil II Nr. 13 des Vordrucks genannten Bescheinigung ist freigestellt. Bei ihrer Beibringung entfällt jedoch die Prüfung des Brandschutzes durch die Bauaufsichtsbehörde und die Genehmigungsgebühren werden dementsprechend ermäßigt.
4. Achten Sie darauf, daß Sie ggf. den Zeitpunkt des **Zugangs** des Vordrucks einschließlich Bauvorlagen bei der Gemeinde nachweisen können. Dies kann z. B. durch Übersendung durch die Post per Einschreiben mit Rückschein geschehen. Sie können sich aber auch von der Gemeinde schriftlich den Eingang bestätigen lassen.
Der Nachweis des Zugangs ist für Sie von besonderer Bedeutung, weil Sie im Zweifelsfall auch den Ablauf der der Gemeinde gesetzten Verschweigungsfrist von 1 Monat (siehe nachfolgende Ziffer IV.5) nachweisen können.

IV.

Was unternimmt die Gemeinde aufgrund Ihrer „Vorlage“?

1. Die Gemeinde wird von Ihrem Bauvorhaben durch die Bauvorlagen in Kenntnis gesetzt, um ihre **eigenen Belange wahrnehmen** zu können. Die Gemeinde hat nicht die Aufgabe, die Rechtmäßigkeit Ihres Bauvorhabens zu prüfen. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei Ihnen und den von Ihnen beauftragten Personen.
 2. a) Die Gemeinde muß sich innerhalb eines Monats nach Einreichen der Bauvorlagen schlüssig werden, ob sie für Ihr Bauvorhaben ein Baugenehmigungsverfahren verlangt. Erhalten Sie von

der Gemeinde keine Nachricht, können Sie nach Ablauf der Monatsfrist, die sich ab Zugang des Vordrucks bei der Gemeinde berechnet, mit der Bauausführung beginnen (siehe aber Ziffer V.). Über die Tatsache, daß die Gemeinde kein Baugenehmigungsverfahren verlangt hat, kann sie Ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausstellen, für die sie eine Gebühr von 100,- DM erheben wird.

- b) Die Gemeinde kann Ihnen aber auch **vor Ablauf der Monatsfrist** mitteilen, daß kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. In diesem Fall können sie unverzüglich (siehe aber Ziffer V.) mit dem Vorhaben beginnen. Auch für die vorzeitige Mitteilung erhebt die Gemeinde eine Gebühr von 100,- DM. Ein Rechtsanspruch auf eine solche vorzeitige Mitteilung besteht nicht.
3. Will die Gemeinde, daß **ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt** wird, teilt sie Ihnen dies mit und reicht Ihnen die Bauvorlagen zurück. Sie haben dann die Möglichkeit, für Ihr Bauvorhaben einen Bauantrag bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen.
- Weisen Sie bitte in diesem Fall die Bauaufsichtsbehörde darauf hin, daß die Gemeinde die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens verlangt hat, denn dann kann die Bauaufsichtsbehörde die Bearbeitung Ihres Bauantrages nicht wegen Unzuständigkeit ablehnen (siehe auch einleitenden Hinweis vor Ziffer I).
4. Haben Sie ausdrücklich bestimmt, daß Ihre **Vorlage als Bauantrag weiterbehandelt** werden soll, falls die Gemeinde die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens verlangt, wird die Gemeinde Sie ebenfalls unterrichten (siehe Ziffer III.3) und die Bauvorlagen zusammen mit ihrer Stellungnahme unmittelbar an die untere Bauaufsichtsbehörde weiterleiten, die dann über Ihren Bauantrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 68 BauO NW) entscheidet.
5. Die vorzeitige Mitteilung und das Schweigen innerhalb der Monatsfrist stellen kein „**Rechtmäßigkeitsattest**“ der Gemeinde dar, das etwa mit der Erteilung einer Baugenehmigung vergleichbar wäre. Die Gemeinde bringt durch die vorzeitige Mitteilung oder ihr Schweigen nur zum Ausdruck, daß sie in **Wahrnehmung ihrer Interessen** keinen Anlaß gesehen hat, ein Baugenehmigungsverfahren zu verlangen.

Für die Übereinstimmung Ihres Bauvorhabens mit dem öffentlichen Baurecht tragen Sie als Bauherrin oder Bauherr und im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser und evtl. beauftragte Fachplanerinnen oder Fachplaner sowie die (Bau-)Unternehmen die uneingeschränkte Verantwortung (siehe § 56 BauO NW).

Eine präventive behördliche Kontrolle ihres Bauvorhabens einschließlich einer Überwachung der Bauausführung findet im Rahmen der Freistellungsregelung nach § 67 BauO NW nicht statt.

V.

Was müssen Sie vor Baubeginn veranlassen?

1. Es ist möglich, daß die Durchführung Ihres Bauvorhabens von der **Erteilung anderer behördlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse** abhängig ist.
- Möglicherweise benötigen Sie
- eine Erlaubnis der unteren Wasserbehörde (Kreis, kreisfreie Stadt), wenn Sie Niederschlagswasser oder vorgeklärtes Abwasser in den Untergrund oder einen Vorfluter einleiten wollen,
 - eine Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde (Gemeinde), wenn Ihr Bauvorhaben z. B. in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern errichtet werden soll und hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird,
 - eine Ausnahmegenehmigung der unteren Wasserbehörde, wenn Ihr Bauvorhaben innerhalb von Wasserschutzgebieten errichtet werden soll,
 - die Zulassung einer Abweichung nach § 73 BauO NW, wenn Sie bei Ihrem Bauvorhaben von bauordnungsrechtlichen Vorschriften oder Gestaltungsvorschriften der Gemeinde abweichen wollen; die Abweichung wird auf besonderen Antrag von der unteren Bauaufsichtsbehörde ausgesprochen, wenn hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- Ohne im Besitz dieser anderen behördlichen Gestattungen zu sein, dürfen Sie mit den Bauarbeiten nicht beginnen.
- Sollte Ihr Bauvorhaben im Einflugbereich (Bauschutzbereich) eines Flugplatzes liegen, muß rechtzeitig die Luftverkehrsbehörde (Bezirksregierung Münster oder Düsseldorf) unterrichtet werden. Näheres hierüber können Sie bei Ihrer Gemeinde erfahren.
- Wollen Sie ein Bauvorhaben in einem Gebiet ausführen, in dem Bergbau umgeht, müssen Sie das Bergbauunternehmen unterrichten, um ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen für das Gebäude rechtzeitig veranlassen zu können. Auch hier wird Ihnen die Gemeinde dabei behilflich sein, den richtigen Ansprechpartner zu finden.
2. Sie sind gesetzlich verpflichtet, **Ihren unmittelbaren Nachbarn** (das sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der unmittelbar an Ihr Grundstück angrenzenden Grundstücke = Angrenzer) **vor Baubeginn mitzuteilen**, daß Sie ein genehmigungsfreies Bauvorhaben durchzuführen beabsichtigen,

für das die Gemeinde keine Baugenehmigungsverfahren verlangt hat. Es wird empfohlen, diese Unterrichtung möglichst umfassend, d.h. durch Übersenden der Bauvorlagen und entweder einer Kopie der „Vorzeitigen Mitteilung“ oder einer Kopie der Bescheinigung der Gemeinde, wonach diese kein Baugenehmigungsverfahren verlangt hat, durchzuführen. Es liegt in Ihrem Interesse, sich den Zugang der „Unterrichtung“ durch den jeweiligen Nachbarn bestätigen zu lassen (z. B. Übersendung durch Einschreiben mit Rückschein). Sollte nämlich einer der Nachbarn gegen Ihr Bauvorhaben später gerichtlich vorgehen wollen, kann er nicht geltend machen, er habe von Ihrem Bauvorhaben vorab nichts erfahren. Die Anschriften der zu unterrichtenden Angrenzer können Sie erforderlichenfalls beim Grundbuchamt erfahren.

3. Eine Woche vor Baubeginn müssen Sie hierüber die untere Bauaufsichtsbehörde unterrichten. Hierzu genügt eine Postkarte, auf der Sie unter Bezeichnung des Baugrundstücks und der genauen Bezeichnung des Vorhabens den Zeitpunkt des Baubeginns mitteilen. Dabei sollten Sie auch nicht vergessen anzugeben, daß es sich um ein nach § 67 BauO NW freigestelltes Bauvorhaben handelt.
4. Bei Wohngebäuden mittlerer Höhe und Wohngebäuden geringer Höhe mit mehr als zwei Wohnungen müssen Ihnen vor Baubeginn bestimmte Nachweise und Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorliegen. Diese Nachweise und Bescheinigungen brauchen weder der Gemeinde noch der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt zu werden. Sie müssen diese Unterlagen jedoch aufbewahren; die Bauaufsichtsbehörde kann sich diese auf Verlangen vorweisen lassen (siehe Ziffer VIII).

4.1 Wer sind staatlich anerkannte Sachverständige?

Sachverständige werden für die Bereiche Brandschutz, Schall- und Wärmeschutz von der Architektenkammer NW und der Ingenieurkammer-Bau NW und für den Bereich Standsicherheit ausschließlich von der Ingenieurkammer-Bau staatlich anerkannt. Ihre Entwurfsverfasserin oder Ihr Entwurfsverfasser, die oder der möglicherweise für einen oder mehrere dieser Bereiche selbst staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger ist, wird Ihnen bei der Auswahl der in Frage kommenden staatlich anerkannten Sachverständigen behilflich sein. Nötigenfalls können Sie auch bei der

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Inselstraße 27

Tel.: (0211) 4967

40474 Düsseldorf

und der

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Freiherr-vom-Stein-Str. 167

Tel.: (0201) 435050

45133 Essen

erfragen, wer staatlich anerkannte Sachverständige oder staatlich anerkannter Sachverständiger ist; die Kammern führen Listen über die von ihnen jeweils anerkannten Sachverständigen.

Sie müssen die staatlich anerkannten Sachverständigen mit der Aufstellung bzw. Prüfung der nachfolgend genannten Nachweise, der Ausstellung der entsprechenden Bescheinigungen sowie der sog. Fertigstellungsbescheinigungen selbst beauftragen. Diese Sachverständigen tragen Ihnen gegenüber die Verantwortung dafür, daß die Inhalte der Nachweise und Bescheinigungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

4.2 Welche Nachweise und Bescheinigungen sind erforderlich?

4.2.1 Bei den unter Ziffer V.4 genannten Wohngebäuden benötigen Sie

- a) einen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüften Nachweis über die Standsicherheit des Gebäudes. Dieser Nachweis muß von Ihrer Entwurfsverfasserin oder von Ihrem Entwurfsverfasser oder einer Tragwerksplanerin oder einem Tragwerksplaner als Fachplanerin oder Fachplaner aufgestellt sein;
- b) einen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellten Nachweis über den Schallschutz. Sofern dieser Nachweis von jemanden anderem aufgestellt wird, muß er von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein;
- c) einen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellten oder unter den Voraussetzungen des Buchstaben b) Satz 2 geprüften Nachweis über den Wärmeschutz. Dieser Nachweis wird nach den Vorgaben der Wärmeschutzverordnung und der Wärmeschutzüberwachungsverordnung geführt.

4.2.2 Bei Wohngebäuden mittlerer Höhe muß zusätzlich zu den unter Ziffer V.4.2.1 genannten Nachweisen von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft und bescheinigt werden, daß Ihr Bauvorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Die oder der staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes muß diese Bescheinigung im Zusammenwirken mit der örtlichen Feuerwehr oder Brandschutzdienststelle erteilen.

4.2.3 Bei Garagen über 100 m² bis 1000 m² Nutzfläche (Mittelgaragen) ist gleichfalls von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen und zu bescheinigen, daß die Mittelgarage den

Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Außerdem ist der Nachweis nach Ziffer V.4.2.1 Buchstabe a) erforderlich.

- 4.2.4 Soll in einer **geschlossenen Mittelgarage eine natürliche Lüftung** vorgesehen werden, so muß zuvor von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen die Unbedenklichkeit bescheinigt worden sein. Die Bescheinigung ist aufgrund durchgeföhrter Messungen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Garage von der oder dem Sachverständigen zu bestätigen. Hierfür in Frage kommende Sachverständige nennt Ihnen gegebenenfalls die untere Bauaufsichtsbehörde.
5. Vor Baubeginn muß die **Grundrißfläche** und die **Höhenlage** Ihres Bauvorhabens **abgesteckt** sein. Achten Sie darauf, daß von Baubeginn an eine Ausfertigung der bei der Gemeinde eingereichten **Bauvorlagen** und die unter Ziffer V.4 aufgeföhrten Nachweise und Bescheinigungen an der **Baustelle** vorliegen. Vergessen Sie auch nicht an der Baustelle das vorgeschriebene Baustellenschild (mit dem grünen Punkt) anzubringen, dessen Muster Ihnen die Gemeinde oder die Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den übrigen Vordrucken und diesem Merkblatt ausgehändigt hat (siehe Ziffer III.1).

VI.

Was müssen Sie während der Bauausführung beachten?

1. Sie werden mit der Ausführung Ihres Bauvorhabens nur **Unternehmen mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung** beauftragt haben. Sie sollten wissen, daß diese Unternehmen für die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Bauvorlagen entsprechende Ausführung der von ihnen übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle sowie für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich sind. Bei **Bauarbeiten, die in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe** ausgeführt werden, ist die Beauftragung von Unternehmern nicht erforderlich, wenn dabei genügend Fachkräfte mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. Ihre Verantwortlichkeit als Bauherrin oder Bauherr für eine vorschriftengerechte Bauausführung bleibt hiervon unberührt.
2. Achten Sie unbedingt darauf, daß Ihr Bauvorhaben **entsprechend den bei der Gemeinde eingereichten Bauvorlagen**, der bautechnischen Nachweise und der Sachverständigenbescheinigungen ausgeführt wird. Beabsichtigen Sie dagegen eine andere, von diesen Unterlagen abweichende Bauausführung, müssen Sie sich von Ihrer Entwurfsverfasserin oder Ihrem Entwurfsverfasser hierfür neue (geänderte) Bauvorlagen anfertigen lassen. Die abweichende Bauausführung ist erst nach Durchführung der unter Ziffern III und IV beschriebenen Vorgehensweise möglich. Andernfalls laufen Sie Gefahr, daß die untere Bauaufsichtsbehörde die Baustelle stilllegt und, falls das Vorhaben nicht mit dem öffentlichen Baurecht übereinstimmt, die Beseitigung des bisher errichteten Baukörpers verlangt. Auch kann die Bauaufsichtsbehörde in einem solchen Fall gegen Sie ein empfindliches Bußgeld verhängen.
3. Sie dürfen das Gebäude erst **benutzen**, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und auch sicher benutzbar ist.

VII.

Was müssen Sie bei oder nach Fertigstellung Ihres Bauvorhabens beachten?

1. Die **Fertigstellung** Ihres Bauvorhabens müssen Sie der unteren Bauaufsichtsbehörde **anzeigen**, wobei die unter Ziffer V.2 gegebenen Hinweise entsprechend gelten.
2. Mit der Fertigstellungsanzeige sollten der unteren Bauaufsichtsbehörde auch die erforderlichen **Unternehmerbescheinigungen für die haustechnischen Anlagen** Ihres Gebäudes eingereicht werden. Nach § 66 BauO NW dürfen u. a. folgende haustechnische Anlagen ohne Baugenehmigung errichtet werden
 - Wasserheizungsanlagen
 - Feuerungsanlagen
 - Heizölbehälter bis zu 50 m³ Fassungsvermögen
 - Flüssiggasbehälter bis zu 5 m³ Fassungsvermögen
 - Wasserversorgungsanlagen
 - Abwasseranlagen.

Diese Anlagen dürfen jedoch erst benutzt werden, wenn die jeweilige Unternehmerin oder der jeweilige Unternehmer oder ggf. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger bescheinigt, daß die jeweilige haustechnische Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Bestehen Sie bei Ihrem Fachunternehmen auf der Aushändigung dieser Bescheinigungen; die entsprechenden amtlichen Vordrucke liegen diesem vor.

Außerdem muß Ihre Heizungsanlage die Vorschriften der Heizungsanlagen-Verordnung erfüllen, die zum Zweck der Energieeinsparung erlassen worden ist. Zum Nachweis hierfür hat Ihnen Ihre

Heizungsfirma eine Fachunternehmererklärung nach amtlichem Vordruck auszustellen, die Sie der unteren Bauaufsichtsbehörde vier Wochen nach Fertigstellung der Heizungsanlage einreichen müssen. Halten Sie Ihre Heizungsfirma auch zur Abgabe dieser Fachunternehmer-Erklärung an.

4. Hinzuweisen ist auch auf Ihre Verpflichtung aus § 43 Abs. 7 BauO NW.
Danach müssen Sie sich bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluß von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen von der **Bezirksschornsteinfegermeisterin** oder dem **Bezirksschornsteinfegermeister** **bescheinigen** lassen, daß der Schornstein oder die Abgasanlage sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist. Bei der Errichtung von Schornsteinen sollen Sie der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister Gelegenheit geben, vor Erteilung der Bescheinigung auch den Rohbauzustand zu besichtigen.
Diese Bescheinigung brauchen Sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen.
5. Ferner müssen Ihnen **Bescheinigungen** von staatlich anerkannten **Sachverständigen** (Ziffer V.4.1) vorliegen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, daß Ihr Bauvorhaben entsprechend den unter Ziffer V.4.2 genannten **Nachweisen** errichtet worden ist (sog. **Fertigstellungsbescheinigung**). Geben Sie deshalb den staatlich anerkannten **Sachverständigen**, die auch insoweit hierzu von Ihnen zu beauftragen sind, Gelegenheit, diese stichprobenhaften Kontrollen vorzunehmen.
6. Sie müssen auch der gesetzlichen **Gebäudeeinmessungspflicht** nachkommen. Hierzu genügt es, wenn Sie unmittelbar nach Fertigstellung des Gebäudes
 - der zuständigen Katasterbehörde einen Auftrag zur Gebäudeeinmessung erteilen
 - oder
 - der zuständigen Katasterbehörde eine Bestätigung über einen entsprechenden Auftrag an eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorlegen.

VIII.

Was ist sonst noch zu beachten?

Der Gesetzgeber hat Sie verpflichtet, alle in dieser Information genannten **Bauvorlagen**, **Nachweise** und **Bescheinigungen** aufzubewahren, sofern diese nicht der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden müssen. Sie sollten dieser Verpflichtung während der gesamten Lebensdauer Ihres Bauvorhabens nachkommen, damit erforderlichenfalls hierauf zurückgegriffen werden kann. Bei einem evtl. Eigentumswechsel sollten Sie deshalb die genannten Unterlagen der neuen Eigentümerin oder dem neuen Eigentümer übergeben.

Verzeichnis der erteilten Prüfaufträge für das Jahr:

| Prüf-Nr.: | Bezeichnung des Bauvorhabens | Prüfauftrag (zutreffendes ankreuzen) | | | | | | | | | | | |
|-----------|------------------------------|--------------------------------------|--|--------------------------------------|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Prüfungsart | Prüfung der statischen Prüfung (Datum) | Rohbausumme Herstellungs-kosten (DM) | Prüfung des statischen Herstellungs-kosten (DM) |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |

**Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise
(§ 22 Abs. 3 BauPrüfVO)**

| | | |
|--|-----------------------|----------------------|
| I. Prüfauftrag | | |
| 1. Prüfingenieurin oder Prüfingenieur: | | |
| (Name, Vorname) | (Anschrift) | |
| 2. Prüfauftrag erteilt von: | | |
| (Bauaufsichtsbehörde) | (Datum des Auftrages) | (AZ des Bauantrages) |
| 3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 21 BauPrüfVO: | | |
| <input type="checkbox"/> Standsicherheitsnachweis <input type="checkbox"/> Nachweis des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile <input type="checkbox"/> Nachweis des Schallschutzes | | |
| 4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen/sonstige Unterlagen: | | |
| 5. Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser: | | |
| 6. Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise: | | |
| II. Angaben zum Bauvorhaben | | |
| 1. Genaue Bezeichnung: | | |
| 2. Lage: (Ort, Straße, Haus-Nr.) oder: Gemarkung: (Flur) (Flurstück-Nr.) | | |
| 3. Bauherrin oder Bauherr: (Name, Vorname) (Anschrift) | | |
| III. Berechnungsgrundlagen | | |
| Lastannahmen (Angaben in kN, kN/m ²): | | |
| Verwendete Bauprodukte: | | |
| Tragfähigkeit des Baugrundes: | | |
| Baugrundgutachten <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor | | |

IV. Ergebnis der Prüfung

- Die vorgelegten bautechnischen Nachweise sind – wenn die eingetragenen Änderungen beachtet werden – richtig und vollständig.
- Die beigefügten Bauzeichnungen stimmen mit den geprüften Unterlagen überein.
- Die folgenden bautechnischen Nachweise sind noch vorzulegen:
 - Die fehlenden, jedoch nachgeforderten Unterlagen wurden nicht vorgelegt; die Prüfung konnte deshalb nicht vollständig durchgeführt werden.

Bemerkungen:

2. In folgenden Fällen wird von den nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten Technischen Baubestimmungen oder von den technischen Regeln im Sinne von § 20 BauO NW abgewichen:

Die Abweichung ist gerechtfertigt nicht gerechtfertigt

Begründung:

3. Für folgendes Bauprodukt ist ein Verwendbarkeitsnachweis gem. § 20 Abs. 3 BauO NW erforderlich:

- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 BauO NW),
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 BauO NW) oder
- eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 BauO NW)

Ein Eignungsnachweis nach § 20 Abs. 5 BauO NW (z.B. für geschweißte Stahl- bzw. Aluminiumbauteile oder geleimte Holzbauteile) ist

- nicht erforderlich erforderlich

Bezeichnung:

4. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

Bei Erteilung der Baugenehmigung:

Bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen (§§ 81, 82 BauO NW) – insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Prüfungen –:

5. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise

wird fortgesetzt ist abgeschlossen

Abschließendes Prüfergebnis:

IV. Unterschriften

1.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Prüfingenieurin/des Prüfungsingenieurs)

2.

(Namen der bei der Prüfung beteiligten
Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter)

(Paraphe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter)

Anlage II/3 zur VV BauPrüfVO

Bericht über die Bauüberwachung
(§ 81 BauO NW i.V.m. § 21 Abs. 2 BauPrüfVO)

I. Prüfauftrag

1. Prüfingenieurin oder Prüfingenieur:

(Name, Vorname)

(Anschrift)

2. Prüfauftrag erteilt von:

(Bauaufsichtsbehörde)

(Datum des Auftrages)

(AZ des Bauantrages)

3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 21 BauPrüfVO:

Bauüberwachung im Bereich

- Standsicherheit
- Schallschutz
- Brandverhalten der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile

II. Angaben zum Bauvorhaben

1. Genaue Bezeichnung:

2. Lage:

oder:

(Ort, Straße, Haus-Nr.)

Gemarkung:

(Flur)

(Flurstück-Nr.)

3. Bauherrin oder Bauherr:

(Name, Vorname)

(Anschrift)

4. Ausführende Unternehmen für die Rohbauarbeiten:

Sonstige Unternehmen:

III. Ergebnis der Bauüberwachung

1.

 keine Mängel folgende Mängel:

2. Die Bauherrin/der Bauherr wurde zur Beseitigung der Mängel

aufgefordert nicht aufgefordert

Die Mängel wurden

beseitigt nicht beseitigt

Vorschlag zur Mängelbeseitigung:

IV. Unterschriften

1.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Prüfingenieurin/des Prüfingenieurs)

2.

(Namen der bei der Prüfung beteiligten
Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter)

(Paraphe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter)

Anlage II/4 zur VV BauPrüfVO

Bericht über die Bauzustandsbesichtigung
(§ 82 BauO NW i.V.m. § 21 Abs. 2 BauPrüfVO)

I. Prüfauftrag

1. Prüfingenieurin oder Prüfingenieur:

(Name, Vorname)

(Anschrift)

2. Prüfauftrag erteilt von:

(Bauaufsichtsbehörde)

(Datum des Auftrages)

(AZ des Bauantrages)

3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 21 BauPrüfVO:

Bauzustandsbesichtigung bei

 Fertigstellung des Rohbaus abschließender Fertigstellung des Bauvorhabens

im Bereich

 Standsicherheit Schallschutz Brandverhalten der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer
der tragenden Bauteile**II. Angaben zum Bauvorhaben**

1. Genaue Bezeichnung:

2. Lage:

oder:

Gemarkung:

(Ort, Straße, Haus-Nr.)

(Flur)

(Flurstück-Nr.)

3. Bauherrin oder Bauherr:

(Name, Vorname)

(Anschrift)

4. Anzeige der Bauherrin/des Bauherrn vom über die
(Datum) Fertigstellung des Rohbaus abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens**III. Ergebnis der Bauzustandsbesichtigung:**

1.

 keine Mängel folgende Mängel:

2. Die Bauherrin/der Bauherr wurde zur Beseitigung der Mängel

 aufgefordert nicht aufgefordert

Die Mängel wurden

 beseitigt nicht beseitigt.

Vorschlag zur Mängelbeseitigung:

IV. Unterschriften

1.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Prüfingenieurin/des Prüfingenieurs)

2.

(Namen der bei der Prüfung beteiligten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter)

(Paraphe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter

– MBl. NW. 1996 S. 420.

Einzelpreis dieser Nummer 13,25 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569